Crim.
279

Crim. 279.

E, FT

<36622845260012 S

<36622845260012

Bayer. Staatsbibliothek

m̄.

Jus Crim.

# Freimüthige Gedanken

über

die Verminderung

der

# Criminal = Verbrechen.

---

Geäußert

von

dem königlich = baierischen Kreis = Rathe und Strafarbeits=
Haus = Commissär

Baron von Weveld.

---

München, 1810.
gedruckt bei Franz Hübschmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nur die Eule scheuet das Licht.

# Vorrede.

Bei der Herausgabe dieser Schrift hat ihr Verfasser weder die Absicht, den Nahmen eines Bücherschreibers, noch auch durch die Darlegung und Deduktion seiner eigenen Ideen und Grundsätze die Gunst irgend eines Großen sich zu erringen, oder — zu erschleichen.

Sein einziger Wunsch, so wie sein stetes Bestreben ist, auch hier dem gemeinen Wesen zu nützen; wird dieser auch nur in etwas befriedigt, so gewährt das Bewußtseyn des redlichen und nicht unthätigen Mannes ihm die seligste Zufriedenheit.

Langwierige und verheerende Kriege schlugen, in den leztern Zeiten, unserm Vaterlande viele noch tief blutende Wunden. Unter diese kann nun vorzüglich die stets sich vergrößernde Anzahl von Criminal-Verbrechern gerechnet werden.

Dieses Uebel greift, nach jedem geendigtem Kriege, besonders dann zerstörend um sich, wenn mangelhafte Criminal-Gesetze, zweckwidrig organisirte Strafgefängniße, Mangel an Arbeits- und Versorgungs-Häusern, unthätige, ihrem Fache nicht gewachsene Polizei-Beamte ihm, statt Grenzen zu setzen, nicht selten die fruchtbarste Nahrung verschaffen.

Bei einem immer reinen, warmen Eifer und dem besten Willen in Besorgung der mir anvertraueten Geschäfte fand ich, durch täglich gemachte neue Erfahrungen stets mehr belehrt, hinreichende Gelegenheit, auf Mittel zu sinnen, deren kluge Anwendung dem Staate vielleicht dazu dienen dürfte, die Verbrechen

---

durch zweckmäßige Exekution der Strafgesetze zu vermindern, und das häufige Begehen derselben durch kluge Vorsichts-Maßregeln immer mehr zu erschweren.

Im ersten Theile, meines alles Nöthige berührenden, und seinen Gegenstand, wie ich hoffe, in möglichster Kürze erschöpfenden Werkes soll von der zweckmäßigen Execution der andictirten Criminal-Strafen in den Strafgefängnißen; im zweiten aber von der Anwendung der Mittel, das Begehen der Verbrechen zu erschweren, gehandelt werden.

Ich strebe nicht nach fremdem nur zu oft erschlichenem oder erkauftem Lobe, und habe keine Furcht vor dem nicht selten einseitigen und ungerechten Tadel der Rezensenten. Bescheidene und gründliche Belehrungen aber, dafern sie mir dazu dienen, meine Begriffe über diesen so wichtigen und mich ganz interessirenden Gegenstand mehr aufzuhellen, meinen

Ideenkreis zu erweitern, meine Grundsätze zu befestigen, und das mir anvertrauete Amt eben dadurch mit mehr Würde zu begleiten, solche Belehrungen, freundschaftliche Erinnerungen und Zurechtweisungen nehme ich immer, woher sie auch kommen mögen, mit dem innigsten Dankgefühle, und der ernstlichsten Zusage, sie bestmöglichst zu nützen, an.

*Der Verfasser.*

# Erster Theil.

Von
der zweckmäßigen Execution
der
andictirten Criminal-Strafen
in
den Criminal-Strafgefängnißen.

# Einleitung.

Der erste Entstehungsgrund eines jeden gut zu organisirenden Staates ist Erhaltung der innern und äußern Sicherheit.

Schutz für persönliche und dingliche Rechte zu erhalten, bewog die Menschen, den bürgerlichen Verein zu schließen. Nur um diesen Zweck zu erreichen, verzichten sie gern auf verschiedene ihrer angebornen Vorzugsrechte, und leisten nach dem Verhältniße ihrer Kräfte insgesammt die nöthigen Beiträge.

So lange irgend ein Staat die vollkommene Sicherheit aller seiner Untergebenen nicht auf den höchst möglichsten Grad bringt, so lange auch bei allen noch so sichtbaren Anstrengungen für Aufklärung, Industrie, und Cultur zu sorgen nur noch Etwas in dieser Hinsicht zu wünschen übrig bleibt, sind und bleiben alle seine Manipulationen und Kraftanstrengungen zur Beförderung

des allgemeinen Wohls nur zu oft weiter nichts als ein bloßes vorgespiegeltes Blendwerk.

Die politischen Verhältniße gestatten einem Staate nur selten, seine Bürger vor äußern Rechtsverletzungen vollkommen zu sichern. Desto unverletzlicher und heiliger muß ihm also die hohe Pflicht, innere Sicherheit sorgfältigst zu erhalten, stets am Herzen liegen.

Der Staat hat es bloß mit sinnlichen Wesen zu thun. Diese im Zaume zu halten, und sie gemeinsam vor ihren wechselseitigen Angriffen auf dingliches, und persönliches Eigenthum zu sichern, bedient er sich billig des Strafrechtes, und wählt solche Strafgesetze, welche dazu dienen sollen, Zurückschreckung vor dem Verbrechen allenthalben zu bewirken.

Der Staat sucht durch Anwendung der geeigneten gewählten Strafgesetze, durch welche er die Verbrechen verpönet, dem Verbrecher so viele sinnliche Uebel zuzufügen, als er für nöthig erachtet, die sinnliche Lust, je wieder Verbrechen zu begehen, in ihm zu unterdrücken.

Diese Strafgesetze in den gegebenen Fällen gehörig zu exequiren, nimmt besonders unser va-

terländischer Staat größtentheils, ja selbst bei solchen Verbrechen, welche die Existenz aller persönlichen Rechte auf die schaudervolleste Art zernichteten, zu den Strafgefängnißen seine Zuflucht; ein Umstand, der die zweckmäßigste Einrichtung solcher Institute um so dringender erfordert.

Die meisten, ja man darf kühn behaupten, alle Criminal-Strafanstalten waren noch vor kurzer Zeit in dem dürftigsten, oft beklagenswerthesten Zustande. Als ein wiedersinniges Gemische von Criminal-Straforten, von Inquisitions-Kerkern, von Polizei-Gefängnißen, von Irren- und Narrenhäusern, konnten sie, auch nicht ein Mahl entfernt, ihrem Zwecke entsprechen. Sie mußten also die Justiz-Behörden bei Fällung ihrer Urtheile nicht selten in die sichtbarste Verlegenheit setzen. Mit Recht wurden solche mangelhafte, und gebrechliche Anstalten oft als wahre Erziehungs-Schulen der Verbrechen allgemein von allen Kennern und Nichtkennern ausposaunet; und doch fand man es beinahe allenthalben, ich möchte fast sagen, zu unbedeutend, diesen dem Staate so hochwichtigen Anstalten die gehörige oft nur eine mittelmäßige Aufmerksamkeit zu schenken; und so trug man also an dem weit sich verbreitenden Unheile, das sie, ihrer innern mangelhaften Constitution nach, nothwendig stiften mußten, fast immer die erste Schuld.

In der gegenwärtigen Epoche der Organisationen vergaß man zwar auch diesen Zweig der Verbesserungen nicht, und ließ es an mancherlei Versuchen nicht fehlen, auch die bessere Einrichtung dieser Institute ihrem Zwecke näher zu bringen; allein aller angewandten Bemühungen ungeachtet, konnte man es noch nicht so weit bringen, daß ein erwünschter Erfolg den angeregten billigen Erwartungen auch hierinfalls entsprochen hätte.

Die unzweckmäßige und schlechte Bauart, die übel gewählte Lage der Wohnörter bei den meisten dieser Institute, der fast immer sich zeigende gänzliche Mangel an nöthigen Fonds dazu, die dringende Befriedigung so vieler außerordentlicher Ausgaben, die dem Staate besonders in den leztern Zeiten nie zugestanden, auch darauf die nöthigen beträchtlichen Summen zu verwenden, mancher unglücklich ausgefallene Versuch einer projectirten Verbesserung solcher Anstalten, und endlich die oft alles verderbende Unfähigkeit und der Mangel an Eifer der Vorstände, nebst einer nur zu oft unthätigen Oberaufsicht der höhern Behörden können als die Hauptbeweggründe des noch immer zu sehr vernachlässigten Zustandes unserer in und außer dem Vaterlande

so unvollkommen und mangelhaft dastehenden Strafgefängniße billig angesehen werden.

Bei der jetzigen nicht sehr tröstlichen Lage unserer finanziellen Verhältniße ließe sich freilich die erwünschte Verbesserung dieser Institute nicht wohl in Vorschlag bringen; wenn man anders besondere, bedeutende Summen dazu bedürfte, deren Erhebung, leider, zu noch drückenderen Lasten Veranlassung geben würde: und es wäre auch allerdings eine unverantwortliche Verschwendung des Staats-Vermögens, wenn man zu solchen, auch dem allgemeinen Wunsche entsprechenden, Umstaltungen Kapitalien verschleudern wollte, die man hier gar nicht nöthig hat, um die erwünschte Absicht dennoch, so viel es Zeit und Umstände erlauben, ganz gut zu erreichen.

Der jetzige Zustand des Straforts München, verglichen mit jenem, worin er sich noch vor zwei Jahren befand, zeigt jedem unbefangenen, prüfenden Beobachter, daß sich die Herbeiführung eines, so viel möglich, in seiner Art vollkommenen Zustandes in kurzer Zeit wohl billig erwarten läßt. Und darauf nun durfte der Staat keine neuen besondern Summen verwenden: im Gegentheile ersparte er noch beträchtliche, ehedessen auf den Unterhalt der Sträflinge oft unnütz verschwendete, Auslagen.

Wenn nun dieß hier möglich ist, warum soll es nicht auch bei andern ähnlichen Strafanstalten eben so möglich, und leicht ausführbar werden.

Nur wohl durchdachte, geprüfte Grundsätze müssen auch hier mit einem seltenen Ernste, mit einem außerordentlichen Eifer, und einer ganz eigenen Redlichkeit angewendet werden; und dann sollen die Einrichtungen unserer Straf-Institute gar bald den Erwartungen der Regierung und des Publikums besser entsprechen. Ich werde mich bemühen, diese durch Erfahrung bestätigten Grundsätze, so viel es mir meine Kräfte erlauben, kurz, und bündig auseinander zu setzen.

## §. 1.

### Zweck der Criminal-Strafanstalten.

Die Criminal-Strafgefängniße sind wohl zunächst dazu bestimmt, an den dahin condemnirten Verbrechern die ausgesprochenen Strafurtheile genau zu exequiren. Um diesen Zweck nun zuverlässig zu erreichen, muß ihre innere Constitution und die bezweckte Execution in allen ihren Momenten mit dem bestimmt gedachten Strafzwecke genau übereinstimmen.

Die Strafgesetze beabsichtigen zunächst Verhütung der Verbrechen durch Abschreckung, und wollen in dieser Hinsicht dem Verbrecher so viele sinnliche Uebeln zugefügt wissen, als hinreichend sind, in ihm die Lust zu unterdrücken, widerrechtliche Handlungen je wieder zu begehen. Der Lust zum Verbrechen soll also eine geeignete Unlust entgegengesetzet werden.

Dieser Strafzweck wird nur zu oft als widerrechtlich und grausam verschrieen, und zwar von so manchem überspannten Empfindler, der von nichts als Humanität spricht, und dessen Grundsätze und Vorschläge zu nichts taugen, als nur den verurtheilten Schurken zu verzärteln, während der rechtliche Bürger widerrechtlich behandelt wird. Allein ich kann von meiner Ueberzeugung, daß hier moralische Besserung des Verbrechers eine lächerliche Träumerei seye, nie abgehen; mir erscheint diese moralische Besserung, als Zweck der Strafe, als eine a priori wankende, und a posteriori beinahe unmöglich ausführbare Idee.

Würde moralische Besserung der Zweck der Strafe seyn; so müßte ja bloß durch moralische Mittel der Wille des Verbrechers geleitet, es müßte seinen Gesinnungen eine ganz entgegengesetzte Richtung gegeben, und bloß auf sein Inneres

gewirkt werden. Ich frage nun: Nach welchem Maßstabe sollte wohl die Wahl dieser Mittel hier abgemessen werden?

Das Rechtsaxiom: de internis non judicat praetor, macht es dem Staate bloß zur indirecten Pflicht, seinen Bürgern Mittel zur Bewirkung ihrer Moralität zu verschaffen, und sieht auch Moralität nimmermehr als etwas zu seiner Erhaltung wesentlich Bedingtes, wohl aber sehr Wünschenswerthes an.

Die Moralität läßt sich nur aus mehreren freien Handlungen eruiren; auf sie kann kein äußerer Zwang wirken; sie entsteht bloß durch inneren Antrieb, und hier, wo der Staat durch Zwang nicht zu wirken vermag, bleibt sein Streben allein, die gute Sache indirecte zu befördern.

Nur im freien Zustande kann der Mensch nach Willkühr handeln. So wie er aus diesem in einen gezwungenen Zustand übertritt, wo ihm durch die Anwendung der Strafgesetze nur ein bezähmter Wille zugestanden, und jeder seiner Schritte bestimmt vorgezeichnet wird, läßt sich schon gar nicht mehr mit Zuverläßigkeit auf seine Handlungsweise folgern, nicht bestimmen, ob er aus Furcht oder aus innerm Antriebe handle. Hier

in

in diesem Zwangszustande, wo zum Stehlen, zum Morden, zum Betrügen eben so wenig Gelegenheit, als zu Werken des guten Herzens, in so fern sie Folgen der Uneingeschränktheit sind, vorhanden ist; hier, wo nur die pünktlichste Befolgung einer strengen vorgeschriebenen Ordnung von der Zufügung besonderer physischer Uebel befreiet; hier, wo die geringste Verletzung äußerer Ehrbarkeit nothwendig Strafen empfindlicher Leiden nach sich ziehen muß, würde man sich sehr irren, und bloß von etwas gebildeten Heuchlern sich täuschen lassen, wenn man behaupten wollte, daß deßwegen, weil sie den vorgeschriebenen Gesetzen ganz gemäß sich betrugen, eine wirklich moralische Besserung bei ihnen bewirkt wurde; und diese Heuchler würden um so mehr anwachsen, je mehr man in dem Wahne, sie seyen gebessert, besondere Emolumente, oder gar Begnadigung ihnen angedeihen ließe. Da würde man meistens erst in der Folge, freilich spät genug belehrt werden, daß man dem verschmitztesten Bösewichte das weiteste Feld zur Ausführung seiner betrügerischen Plane geöffnet hatte.

Ich unterscheide sorgfältig zwischen physischer und moralischer Besserung, und glaube, daß nur jene allein bei der strengen Execution des Strafzweckes erzielt werden müsse, da indessen die letztere,

als ein freilich höchst selten vorkommendes Phänomen, auch nicht versäumet werden darf.

Ich räume den Strafgefängnißen, wenn sie anders dem Strafzwecke entsprechend constituirt werden sollen, zu ihrem positiven Zwecke physische, und zu ihrem negativen moralische Besserung ein. Der erstere muß nothwendiger Weise erreicht, der zweite aber kann nur indirecte befördert werden.

Sollen nun die Strafgefängniße diese beiden Zwecke erreichen, so müssen Sicherheit von außen und von innen, strenge Ordnung, ununterbrochene Arbeitsamkeit, äußere Ehrbarkeit, Mäßigkeit, Reinlichkeit, möglichste Sönderung der verschiedenen Gattungen von Verbrechern, zweckmäßige Schulanstalten, und ein vernünftiger Religions-Unterricht, alles im strengsten Sinne des Wortes, daselbst herrschen. Der Vorstand des Instituts, und auch jede ihm untergeordnete Dienstperson müssen Leute von dem unbescholtensten Rufe seyn, welche Thätigkeit, Redlichkeit, und ein ganz besonderer Eifer in Erfüllung ihrer Dienstpflichten beseelet, und von denen jeder seine vorgeschriebene Dienstes-Instruction auch nicht einen Nagelbreit überschreiten, und ungerügt vernachlässigen darf. Die Strafgefängniße selbst dürfen nicht zu klein,

und ihrer Zahl nach nicht zu vervielfältiget seyn; sondern sie müssen, so viel möglich, in größere Anstalten zusammengezogen werden. Nur einer höhern Behörde muß die Einrichtung, die Oberaufsicht, die Regie, und die Verwaltung über diese Institute anvertrauet werden. Dadurch nun wird bei ihnen Oekonomie, und Regie wohlfeiler, Einheit, und Gleichheit in der Behandlung findet eher statt; dadurch kann, nach sich immer gleichen Grundsätzen, leichter verfahren, eine dem Wohl des Ganzen entsprechendere Classification der Sträflinge eher vorgenommen, und ausgeführet, die Oberaufsicht minder erschwert, ja beinahe nur allein möglich gemacht werden. Man bedarf auf diese Art weniger Individuen zu Vorständen dieser Institute, und ist bei ihrer Wahl nicht so verlegen. Man hat keine so große Menge von Offizianten nöthig, kann also die kleinere Anzahl derselben besser bezahlen, und findet dazu eher taugliche Subjekte. Nur nach diesem Plane, und auf diese hier vorgezeichnete Weise allein kann man Arbeiten, die der Anlage und dem Bedürfniße des Ganzen entsprechender sind, ohne Anstand einführen, und findet dann auch leichter zweckmäßige, und vortheilhafter situirte Wohnpläze, deren Bau, und Unterhalts-Kosten keine so beträchtlichen Summen weiter erfordern.

## §. 2.

### Innere und äußere Sicherheit.

Ohne diese würde es dem Sträflinge leicht möglich seyn, entweder durch List, oder auch auf irgend eine gewaltsame Art in Freiheit sich zu setzen, der Execution der ihm andictirten Strafe sich so zu entziehen, und den ganzen Strafzweck zu vereiteln. Erhalten wird sie, wenn sowohl die Festigkeit als auch die Lage des dazu bestimmten Gebäudes darauf berechnet ist; wenn man den Strafort mit einem hinlänglichen Wachtpersonal versieht; wenn alle darin aufgestellten Offizianten die jedem von ihnen vorgezeichneten Pflichten streng zu erfüllen angehalten werden; wenn dem Sträflinge jede gefährdende Communication von Außen völlig abgeschnitten ist; wenn ihm schlechterdings nichts zugelassen wird, was auf eine oder die andere Art zu einer erleichternden Ergreifung der Flucht dienen könnte; wenn die nothwendige Trennung des gefährlichen von dem mindergefährlichen Subjekte gehörig Statt findet; wenn immerwährende Aufsicht auf ihre Schritte, und Unternehmungen, Beobachtung ihrer Annäherungen, Gespräche, und Gebährden, und, stete regelmäßige Beschäftigung Aller keine Zeit zum Komplottiren übrig läßt; wenn endlich jeder Versuch zu irgend

einer widerrechtlichen Erlangung der Freiheit eine größere, und sonst ungewöhnliche Einschränkung oder völlige Entziehung derselben durch Sönderung, durch Anlegung von Fesseln, und isolirtes Einkerkern als nothwendige Folge nach sich zieht.

Werden diese vorgezeichneten unerläßlichen Bedingniße immer genau beobachtet; so muß auch in dem bevölkertesten Straforte die höchst mögliche Sicherheit ohne Unterbrechung existiren, und es wird durch solche Anstalten stets der gerechte Vorwurf beseitiget bleiben, daß man, um hier diese nöthige Sicherheit zu erhalten, zu schweren Ketten, und lästigen Eisen seine Zuflucht zu nehmen, und auf diese Art dem Sträflinge mehr sinnliche Uebel zuzufügen gezwungen seye, als das Gesetz zu seiner verdienten Bestrafung ihm zugefügt wissen will.

## §. 3.

### Ununterbrochene Beschäftigung.

Diese, die belebende Seele des Ganzen, ohne welche die Dauer solcher Anstalten gar nicht gedacht werden kann, dienet nicht nur zu einem Hauptmittel der sichern Erreichung des Strafzweckes; sondern sie ist auch gerade hier um so

mehr willkommen, als durch sie die Unterhalts-Kosten der Sträflinge sehr beträchtlich verringert werden, und man sodann nicht nöthig hat, die ohnehin so drückenden Staats-Bedürfniße mit neuen dazu zu verwendenden Auflagen auch hier noch zu vermehren. Müßiggang ist, als die reichhaltigste und gewöhnlichste Quelle der meisten Criminal-Verbrechen anzusehen. Ergiebt sich der auch übrigens nicht rohe und oft gebildete Mann dem gefährlichen Müßiggange; so glischt er nur zu oft, bei so mancher verführerischen Gelegenheit, von dem geraden Pfade der Tugend ab, und geräth auf Irrwege: um wie viel mehr muß dem rohen, ungebildeten Menschen dieses alle Sittlichkeit untergrabende und allen Keim des Guten nach und nach vernichtende Laster gefährlich werden. Ihm hat er seinen Verfall in das Verbrechen, und seine dann schnell erfolgte völlige Verwilderung zuzuschreiben. Dieß verderbliche Laster nur ist es, was zuletzt ihm fast immer verleitet, um seine Lebensbedürfniße sich leicht zu verschaffen, und auch, um seinen Hang zum Wohlleben zu befriedigen, wiederholte Eingriffe in fremde Eigenthumsrechte zu wagen.

Wie lächerlich, wie abgeschmackt, ja wie höchst ungerecht wäre es nun, wenn der Verbrecher

in seinem Straforte eben dieses Laster noch mehr lieb gewinnen, wenn er auch nun vollends von dem Schweiße des rechtlichen Bürgers erhalten, und genährt werden sollte?

In einem solchen Straforte dienet Arbeitsamkeit noch überdieß ganz vorzüglich dazu, dem an Faulheit und Müßiggang gewöhnten Wildling eines der größten sinnlichen Uebel fühlen zu lassen, und ihn dadurch, daß er durch den Zwang einer solchen unermüdeten Lebensweise die Arbeit nach und nach lieb gewinnen lernt, endlich auch durch Erfahrung zu belehren, wie leicht es möglich seye, einstens nach wiedererlangter Freiheit auch anständig und rechtlich sich zu ernähren. Durch ununterbrochenes Arbeiten allein, besonders wenn vorzüglich auf gute Verfertigung der Arbeit gesehen wird, ist es möglich, dem auch noch so bösartigen Sträflinge Gelegenheit und Zeit zu rauben, auf schlimme Streiche, und neue Spitzbuben-Plane zu dichten, auf, nur zu oft in solchen Häusern sonst vorkommende, Komplotte zur Fährdung der Sicherheit zu sinnen, und durch verschiedene nur dem Müßigen stets eigene Kunstgriffe auch seine Mitsträflinge nach und nach zu verführen.

Zweckmäßige Arbeiten also allein sind dazu geeignet, Ordnung, Moralität, Sicherheit und

Gesundheit in jedem Straforte ohne Unterlaß zu erhalten, und eine dem Aerario allenthalben so erwünschte Oekonomie auch hier zu bewirken.

Allein die zur steten Beschäftigung der Sträflinge gerade am besten geeigneten Arbeiten zu wählen, und dieselben mit so vieler Zweckmäßigkeit für das Ganze, und überhaupt mit so vielem Glücke ununterbrochen fortzusetzen, daß dadurch den Erwartungen der Regierung und des Publikums entsprochen wird, gerade dieß ist eines der schwersten Probleme, das nicht der gewöhnliche Schlendrian und ein so ganz gemeiner Menschenverstand, sondern nur ein reifes Nachdenken, eine Alles erwägende, genau prüfende Erfahrung, ein rastloser Eifer und eine außerordentliche Thätigkeit aufzulösen vermag.

Man möchte es so gern sonderbar, und sogar wohl auch lächerlich finden, daß Sträflinge, die wohl hinreichend, aber nie zu reichlich genährt werden müssen, sich ihren ganzen Lebens-Unterhalt nicht sehr leicht sollten verschaffen können; allein wer die Erfahrung selbst zu Rathe gezogen, und sich dann davon überzeuget hat, daß nur wenige Arbeiten an solchen Orten dem Straf- und besonders dem Sicherheits-Zwecke ganz entsprechend und angemessen sind, der wird bei einer stets zweck-

mäßigen Auswahl derselben um so verlegener werden, wenn sie noch überdieß den nicht unbilligen Anforderungen der gegenwärtigen Zeitumstände, und eines durch dringende Bedürfniße erschöpften Aerariums gewissermaßen Genüge leisten sollten. Man wird sich, wenn man auch bei der sorgfältigsten Wahl dieser Arbeiten ganz glücklich gewesen zu seyn glaubt, gar bald belehren, daß man auch in der Execution vielfältige, und nichts weniger als leicht zu beseitigende, und gemeine Hinderniße zu bekämpfen hat. Auch hier kann nur ein sehr geübter Ueberblick des Ganzen, und eine mehrjährige Erfahrung allein die Stelle der besten Lehrmeisterinn vertreten.

Die Arbeiten, welche den Sträflingen, jedem nach seinen Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten zugetheilet werden, sollen ihrer eigenen Gesundheit nicht nachtheilig werden, die nöthigen Unterhalts-Kosten so viel möglich vermindern, und die allgemeine Sicherheit dabei auf keine Weise gefährden.

Für öffentliche Strafarbeiten, so viel sie auch Vertheidiger und Beispiele an andern Orten für sich haben mögen, kann ich nie stimmen. Sie scheinen auch mir mehr ein öffentliches Schaugepränge des ausgeschämten Lasters, als eine öffentliche Schandstrafe, und bessernde Züchtigung

in dieser Hinsicht, und auf diesem Wege sehr schwer oder wohl gar nie zu bessernder Subjekte zu seyn. Auch die Unmöglichkeit einer dabei hinlänglichen und doch immer sehr kostspieligen Bewachung fährdet nicht selten die Sicherheit, und gewährt offenbar Gelegenheit zu vielfältigen, schwer zu verhütenden Ausschweifungen. Durch sie wird also dem wohlgemeinten Strafzwecke keineswegs nur einigermaßen genügend entsprochen, und dem Aerario der vermiedene Kosten-Aufwand eher noch vermehret, als vermindert.

Der oft vorgeschlagenen, eben so oft mit sehr guten Gründen bestrittenen Meinung, die Erzeugniße der gemessenen Arbeiten der Sträflinge an Entrepreneurs zu verpachten, kann ich wieder meinen Beifall nicht geben. Dergleichen Unternehmer haben bei ihrem nur kaufmännisch spekulirtem Pachte fast immer ein Interesse, das mit jenem des Strafzweckes im immerwährenden geraden Widerspruche steht, und stehen muß. Die ewige Beförderung ihres Eigennutzes läßt diese nur zu oft harte, und für alle feineren, und höhern Gefühle größten Theils abgestumpfte Menschenklasse die armen Sträflinge nur als ihre verdungenen Scharwerker und Lastthiere betrachten; sie sehen der Sträflinge härteste Arbeiten stets als eine reichhaltige Quelle, ihren

Zweck zu befördern, und nur sich zu bereichern, an; sie bekümmern sich wenig darum, ob der Strafzweck bei ihrer spekulativen Entreprise auch nur von ferne erreicht werde, oder nicht, wenn nur sie ihren wohlberechneten Vortheil dabei finden; sie bezahlen überdieß größtentheils die Arbeiten ihrer Fröhner so schlecht, daß dabei nur selten die Unterhalts-Kosten des Straforts vergütet werden. Und dann erst den Sträflingen einen Ueberverdienst zufließen zu lassen, was ich als das einzige vernünftige Mittel ansehe, bei ihnen aus eigenem Antriebe einen Reiz zur Arbeit zu erregen, dieß bleibt hier fast durchgehends unthunlich, ja ganz unmöglich, oder kann doch nur mit besondern Aufopferungen erzielet werden. Auch müssen immerwährende Collisionen zwischen dem Vorstande selbst, dem ganzen Dienstpersonale, und den nur für sich sorgenden Entrepreneurs unvermeidlich seyn; und endlich bleibt es wohl dennoch stets eine höchst seltene Erscheinung, nur einigermaßen taugliche Subjekte zu solchen ins Große gehenden Unternehmungen ausmitteln zu können. Männer von beträchtlichem Vermögen, und dabei von tiefen Einsichten in das Ganze fühlen keinen Beruf, und kein sonderliches Behagen, sich mit Sträflingen abzugeben, und finden besonders bei den jetzigen Zeitumständen häufige, genug lockende Ge-

legenheiten, ihre Kapitalien ungleich besser zu verinteressiren. Leute von mittelmäßigem Vermögen, wenn sie auch richtig rechnen, oder das Ganze übersehen können, haben in der Regel nicht Kräfte genug, diese Arbeits-Anstalten so zu beginnen, daß sie dieselben zu ihrem, und dem Aerarial-Vortheile glücklich fortsetzen können; und Spekulanten ohne Vermögen machen immer nur Plane auf fremde Unkosten. Dergleichen alles unternehmende, auf Gewinn stets sinnende Menschen sind wohl zu Wagestücken, aber nie zur wohlberechneten Ausführung irgend eines soliden Geschäftes geeignet. Um mit Staats-Kapitalien, welche sie fast immer als Vorschüße verlangen, arbeiten, und wuchern zu dürfen, versprechen sie, schon in der Absicht, nichts zu halten, alles mögliche ohne Bedenken, sie wagen, und versuchen Alles, weil sie Nichts zu verlieren haben, und das Ende, und oft auch der Zweck solcher Spekulationen ist, den Staat zum Gegenstande eines allgemeinen Hohngelächters zu machen, indem sie denselben bloß um beträchtliche Summen zu prellen, und von der Erreichung seines ächten und einzigen Zwecks zu entfernen trachten.

Wer nun bestimmt anzugeben weiß, worin denn eigentlich das Staats-Vermögen besteht,

und welche wahre nicht zu verkennende Bestimmung dasselbe hat, und stets haben muß, und wer sich, durch kein Blendwerk getäuscht, und nur geleitet durch hinreichende Gerechtigkeits-Liebe einmahl überzeugt hat, daß die Verschleuderung auch nur eines geringen Theils desselben immer eine unverantwortliche neue Bedrückung für den Unterthan nach sich ziehen muß, der gibt keineswegs solchen betrügerischen Planschmiden Gelegenheit zu oft lächerlichen und immer ungerechten Verschleuderungen von Summen, die von ihm im Schweiße seines Angesichtes sauer verdient, und von so vielen arbeitsamen Händen wahrlich mühevoll genug zusammengeschossen worden sind.

Dieß alles vorausgesetzt, getraue ich mir nun kühn zu behaupten, daß nur allein auf Aerarial-Risiko die Sträflinge in jeder Hinsicht zweckmäßig beschäftigt werden können. Dazu gehört nun aber freilich ein Subjekt, als Vorstand, daß nicht nur alle zur sichern und auf dem nächsten Wege zu bewerkstelligenden Erreichung des vorgesteckten Zieles erforderlichen Kenntnisse theoretisch besitzt, und sie praktisch anzuwenden weiß, sondern das, so wie es eigentlich die erste und wesentlichste Eigenschaft eines jeden vom Gefühle seines Werthes, und seiner Pflicht durch-

drungenen Staatsdieners seyn sollte, mehr aus dem innern Antriebe eines wahren Ehrgefühls, als der Besoldung wegen, einer so schweren, und so wichtigen Arbeit sich unterzieht.

Es gibt so Viele, welche unter andern unerweislichen, und lächerlichen Behauptungen auch diese ganz dreist aufstellen, daß bei der Beschäftigung der Sträflinge irgend eine ökonomische Absicht nie zum Grunde liegen dürfe, und daß dieser dann ausarten müsse, wenn man durch den Ertrag der Arbeiten solcher Sträflinge das Staatsvermögen zu vermehren bedacht seyn wollte. Nun glaube ich aber (und jeder unbefangene und einsichtsvolle Mann wird meiner Meinung seyn) daß jede rechtliche Ersparung unnützer Aerarial-Ausgaben eine wahre Vermehrung des Staats-Vermögens seye, welche zu erzielen man besonders in so fern sich verbunden halten müsse, als dabei noch ein anderer höherer Zweck erreicht werden könne. Dieser höhere Zweck heißt Strafzweck. Ihn zu erreichen, dazu sind meiner Ansicht gemäß gut und anpassend gewählte Beschäftigungen der Sträflinge das vorzüglich dienlichste ja einzige Mittel; und ich glaube aus voller Ueberzeugung, daß man sich desselben um so mehr ohne Anstand bedienen könne, und müsse, als eben diese Sträflinge dem Staate vor-

dem ganz zur Last lebende Menschen, nun zu ihrem eigenen Vortheile und zum großen, in die Augen fallenden allgemeinen Nutzen ihrer zuvor durch sie gekränkten Mitmenschen sehr gut benützt werden können.

Die Sträflinge müssen nun aber nicht nur allein, soviel es immer möglich ist, ihre nöthigen Bedürfniße im Straforte selbst sich zubereiten, sondern sie müssen auch ganz besonders für das Militär alle nur möglichen Fabrikate gut, dauerhaft und tadellos erzeugen, und sogar auch die Maschinen und Werkzeuge, die zur Erzeugung dieser mannigfaltigen Fabrikate nöthig sind, selbst verfertigen, oder doch wenigstens verfertigen helfen.

Dadurch wird es nicht nur möglich, sondern auch leicht ausführbar gemacht, daß die meisten Sträflinge ihre schon in der Freiheit erlernten Arbeiten fortsetzen, und die mechanischer Arbeiten ganz Unkundigen solche Beschäftigungen und Arbeiten erlernen, und sich angewöhnen, welche sie einstens, nach wiedererlangter Freiheit, zur Gewinnung eines nöthigen und anständigen Lebens-Unterhalts mit dem beßten Erfolge für sich selbst, und zur Zufriedenheit ihrer nun weniger durch sie gefährdeten Mitbürger fortsetzen können. Auch

zur Erreichung dieses Zweckes werde ich in der Folge durch meine vorgelegten Plane für die Errichtung der Polizei-Arbeits-Häuser, von denen ich in der zweiten Abtheilung meines Werkes handle, den entlassenen Sträflingen die günstigste Gelegenheit zu verschaffen mich bemühen. Welche große und leicht zu berechnende Vortheile für einen Staat, wenn er auf diese Art mit einer so beträchtlichen Ersparniß an Unterhalts-Kosten den eigentlichen Strafzweck auf dem natürlichsten, und leichtesten Wege erreichet, und dabei Fabriken aufblühen sieht, in denen vorzüglich die ihm nöthigen Militär-Requisiten so gut, und oft noch besser als irgend anderswo erzeugt werden; indeß er auf deren Anlage und sonst so kostspielige Gründung und Unterhaltung keine besondern Summen verwenden durfte! Der Strafort München mag es Jedem, der, nach gründlicher und vorurtheilfreier Untersuchung bis ins geringste Detail, ein kompetentes Urtheil darüber zu fällen im Stande ist, genügend beweisen, daß meine Meinung sich ganz wohl realisiren lasse, und daß sie keine leere und lächerliche Träumerei, keine falsch berechnete Spekulation, und kein bloß glänzendes und Unkundigen vorgespiegeltes Blendwerk seye. Er mag aber auch beweisen, daß ich bei dessen gänzlicher Umstaltung von Ideen und Grundsätzen ausging,

die

die reiflich überdacht, allgemein rechtlich, praktisch möglich, und folglich allenthalben leicht anwendbar sind, und daß ich also keine Reformen beabsichtigte, die unter die große Zahl derjenigen gehören, welche die Zeit immer als unglückliche Experimente darstellet.

Dieser Strafort München wurde ohne Verwendung besonderer Summen, selbst mit Ersparniß eines beträchtlichen Theiles der nöthigen Unterhalts-Kosten in dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren in einen Zustand versetzt, der sich schon jetzt der Idee eines in allen seinen Theilen vollkommen wohl eingerichteten Straf-Instituts ohne Zweifel nähert, und wo es in kurzer Zeit möglich, und, dafern nur auf dieser Grundlage und nach diesem Plane mit derselben Anstrengung fortgearbeitet wird, sogar leicht ausführbar werden muß, den hier höchstmöglichen Grad von Ausbildung und Vervollkommnung zu erreichen; wenn anders nicht, auch hier wieder, wie in so manchem ähnlichen Falle, den die Geschichte unserer Tage zeigt, Beschränktheit der Beurtheilungskraft, Vorurtheile, Starrsinn, niedrige Eifersucht und Schikanen der guten Sache unbekämpfbare Hindernisse in den Weg legen; — ein unseliges Schicksal, das auch, leider, nur zu oft bei uns wie fast

allenthalben das traurige Loos jeder aufkeimenden guten Anstalt ist!

Werden die Sträflinge nach meinem entworfenen Plane, und ganz auf die von mir erwähnte Art alle zweckmäßig beschäftiget; so können die Männlichen als Schreiber, Kistler, Zimmerleute, Maurer, Bäcker, Schuhemacher, Sattler, Schneider, Leinweber, Tuchmacher, Tuchscherer, Wollensortirer, Walker, Kardätscher, Streich- und Stockwollenspinner arbeiten, und nebstdem auch häusliche Geschäfte, z. B. alle Holz- und Garten-Arbeiten u. s. w. versehen; die Weiblichen aber können zur Besorgung der Reinlichkeit, zum Waschen, Bügeln, Nähen, Stricken, zu allen Gattungen von Leinen- Baumwollen- und Schafwollen-Gespinnsten, zum Kochen und überhaupt zu allen häuslichen Weiber-Arbeiten ohne Anstand benützet werden. Alle diese verschiedenen Gattungen von Arbeiten sind auch von den Unkundigsten, wenn anders bei ihrer Vertheilung auf physische und geistige Eigenschaften stets die gehörige Rücksicht genommen wird, gar leicht und bald zu erlernen; sie beschäftigen auf gleiche Weise jedes Individuum, das kränklichte, wie das gesunde, das mehr wie das minder gefährliche, nützlich und ganz zweckmäßig, und gewähren sodann auch dem

dem Staate noch den besondern, sehr wohl in Anschlag mitzubringenden, großen Vortheil, daß die bisher hie und da noch ziemlich vernachläßigte oder auch verfallene Kultur der Schafzucht im Lande durch den ungleich größern Verbrauch der innländischen Wolle wieder aufgemuntert, aufs Neue belebt, vermehrt und verbessert wird, und daß eben deßhalb sehr beträchtliche Summen Geldes, welche zeither größtentheils regelmäßig für den Ankauf von Militär-Produkten in das Ausland floßen, nunmehr auch im Lande bleiben müssen. Ein ferner daraus nothwendig fließender nicht unbedeutender Vortheil für den Staat ist, daß, da alle dem gemeinsamen Wohle auch in dieser Hinsicht so nachtheiligen jüdischen Spekulationen durch solche wohl unterhaltene Anstalten entfernet bleiben, das Militär mit qualitätmäßigen Waaren immer versehen werden kann, und daß die ganze Schafwollen-Production, ein dem Lande so unentbehrliches Bedürfniß, gar bald allgemein verbreitet, und eine ungleich höhere Stuffe von Vervollkommnung nothwendig erreichen muß.

Der nun nicht zu verkennende Vortheil, welchen diese Gattungen von Arbeiten den Strafsorten gewähren, zeigt sich um so auffallender,

wenn man den Hauptumstand in Erwägung zieht, daß der Absatz der dadurch auch noch so häufig erzeugten Fabrikate stets gesichert bleiben muß, und man also keiner großen Verlags-Kapitalien bedarf; wenn man bedenkt, daß die Preise normalmäßig bestimmt, und man sich bei der Fabrikation genau darnach richten kann, und daß ein kluger Vorstand auch dabei hinreichend erwünschte Gelegenheit findet, die Sträflinge, bei denen ja kein einziges Mittel des Antriebes zur willigen Arbeit verabsäumet werden darf, nicht ohne Grund aufzumuntern, und ihnen Liebe dazu einzuflößen; ein Umstand, der um so mehr die allgemeine und größte Aufmerksamkeit verdienet, als wirklich der größte Theil dieser Sträflinge sich auf eine fast unglaubliche Art zum regelmäßigen Arbeiten, und zwar gut zu arbeiten, mit Freuden bequemt, sobald er nur in einiger Hinsicht von dem wahren, ihm selbst daraus zufließenden Nutzen seiner steten und angestrengten Beschäftigung sich überzeugt fühlet; wenn man endlich bedenkt, daß einer den andern dann selbst, vermöge eines natürlich erregten Wetteifers, aus eigenem Antriebe zur Arbeit aufgemuntert, und daß nur der äußerst Verdorbene, bei dem jede Hoffnung zur Besserung verloren, jedes bessere Gefühl für Sittlichkeit und Tugend längst erstickt ist, mit der Karbatsche zu seiner

gemessenen Arbeit hingetrieben werden muß. Eine mehrjährige mit Subjekten der verschiedendsten Gattungen genau angestellte, und sorgfältigst fortgesetzte Erfahrung belehrte, und überzeugte mich sehr bald hinreichend, daß eine übertriebene Strenge in der Regel so wenig vermögend ist, den trägen und starrsinnigen Sträfling zur Arbeit zu zwingen, als auf der andern Seite eine zu große Nachsicht im Stande seyn würde, hier die höchst nothwendige Ordnung aufrecht zu erhalten. Uebrigens hängt der Fortgang und der glückliche Betrieb dieser Arbeiten zunächst und fast lediglich von der klugen Einsicht, den praktischen Kenntnissen, der Thätigkeit und Redlichkeit des Vorstandes ab. Meine über diesen Gegenstand entworfenen Instructionen werden zur richtigen Kenntniß und Würdigung des ganzen Details die nähern befriedigenden Aufschlüße geben; und sie können hier zu einer sichern Handlungsweise um so mehr als unverwerfliche, und ich möchte fast sagen, als untrügliche Normen dienen; als durch ihre geprüfte und durchaus gelungene Anwendung der Strafort München in einen Zustand versezt wurde, der die leichte Ausführbarkeit aller meiner Behauptungen rücksichtlich einer ganz zweckmäßigen Beschäftigung der Sträflinge beweiset.

Noch im Jahre 1807 hatten alle Sträflinge ohne Unterschied, selbst im Straforte München, keine andere Art von Beschäftigung, als die ganz gemeine Schafwollen- Leinen- und Baumwollen-Spinnerei. Nur zwei von ihnen arbeiteten als Leinweber. Ihr Arbeits-Verdienst war so unbedeutend, daß jeder Sträfling des Jahrs dem Aerario im Durchschnitte über 100 fl. kostete. In dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren wurden nun eben dieselben Sträflinge zu Wollenwebern, Tuchscherern, Schneidern, Schuhemachern u. s. w. umgeschaffen. Sie wurden dahin gebracht, daß sie im Stande waren, alle zur Verrichtung ihrer so mannigfaltigen Arbeiten nöthigen Werkzeuge selbst sich zu verfertigen. Sie erzeugen in diesem einzigen Jahre wenigstens um 80000 fl. Fabrikate, die ihrer anerkannt guten Qualität, und ihrer sehr billigen Preise wegen sowohl an mancherlei Privaten, als besonders an die Behörden des Militärs reichlich Absatz finden. Und dabei nun erarbeiten diese Sträflinge einen solchen Arbeits-Verdienst, daß jeder von ihnen im Durchschnitte genommen schon in diesem Jahre dem Aerario kaum mehr 30 fl. kosten wird, und daß sie auch noch überdieß für ihre Person ein beträchtliches Eigenthum erwerben können, welches ihnen allen, nach wiedererlangter Freiheit, bei dem Austritte aus

dem Straforte zu ihrer Niederlassung und zu ihrem fernern ehrlichen Fortkommen den ersten Weg bahnen, und sehr wesentliche Vortheile gewähren muß.

Diese so schnelle als totale Umschaffung kostete dem Aerario auch nicht einen Heller besondern Aufwand, und soll in einem Zeitraume von zwei Jahren die erwünschte Zufriedenheit ihm sicher verschaffen, zu dem ganzen Unterhalte seiner so zahlreichen Sträflinge auch gar keine weitern Summen mehr vorschießen zu dürfen. Der Staat soll fast unvermuthet eine regelmäßige, vollkommen zweckmäßig eingerichtete Fabrik und Manufaktur von mancherlei Erzeugnissen hier etablirt sehen, die nicht nur in ökonomischer Hinsicht, sondern auch besonders rücksichtlich der bessern und sichern Erreichung des Strafzweckes selbst seinen eigenen, so wie den Erwartungen eines jeden Sach- und Kunstverständigen zuverläßig entsprechen wird.

Nun aber muß ich hier vor allen Dingen einem leicht zu erwartenden Einwurfe begegnen, den mir wohl mancher Vernünftler und spitzfindige Geiferer bloß deßwegen entgegensetzen dürfte, weil die Gründung und glückliche Einführung eines neuen, guten und gemeinnützigen Werkes seines Gleichen fast immer gehäßig ist. Ein solcher höhnischer, und das Emporkommen jeder guten Sache

stets anfechtender Klügling wird auch hier laut genug schreien: „Dadurch, daß vielleicht alle Sträflinge „im Reiche mit der Produktion von Militär-Fabri„katen auf diese Weise mit so gutem Erfolge „beschäftigt werden, wird ja manchem freien Bür„ger, welcher bei dem geringen Preise der meisten „dieser Fabrikate ohnehin nur kümmerlich damit „sich fortbrachte, sein oft einziger Nahrungszweig „größtentheils, und wohl auch gänzlich gesperrt.“ Nur seichte, oberflächlich urtheilende Köpfe und nachbethende Schwätzer, des eigenen Denkens entwöhnet, denen hier die ganze Lage der Dinge auch nicht einmahl oberflächlich bekannt ist, werden in dieses grundlose und alberne Geschrei mit einstimmen. Wer sich nur mittelmäßige Kenntniße von dem ganzen Bedarfe unsers Militärs gesammelt hat, der weiß, daß, besonders was die Schaafwollen-Fabrikate anbetrifft, dieselben auch nicht zur Hälfte von allen Wollen produzirenden Bürgern im Lande nur für diesen Bedarf hervorgebracht werden, daß die übrige Hälfte aus dem Auslande noch immer herbeigeführt werden muß, und daß selbst diese Hälfte, wenn auch vier, in der Folgezeit eben so gut eingerichtete und fleißig arbeitende Straforte eben so eifrig, wie jenes in München mit einer solchen Produktion sich beschäftigen, nie im Stande seyn werden, sie

herbeizuschaffen, und folglich noch immer jede andere Gelegenheit, die Erzeugung des Restes zu fördern, bestmöglichst benützet werden kann, und muß. Wenn man nun erwäget, daß es kaum möglich wird, vier Straforte zugleich so zahlreich zu beschäftigen, wie jenes in München, da die übrige Anzahl aller Sträflinge im ganzen Lande, zum Glück für dasselbe, nicht noch einmahl so groß ist, wie jene des Strafortes München; wenn man ferner bedenkt, daß besonders für die Erzeugung von mittleren und ganz feinen Schafwollen-Fabrikaten, bei allen Vorschlägen und Versuchen, dergleichen höchstnöthige Fabriken emporzubringen, zu mehren, und im blühenden Zustande zu erhalten, beinahe noch gar keine, oder höchstens nur unbedeutende und nichts fördernde im ganzen Königreiche vorhanden sind, daß also auch diese so unentbehrlichen Artikel noch immer aus dem Auslande herbeigeschleppt werden müssen, und daß endlich, wenn anders in dieser Rücksicht etwas mehr Genügendes und Vollständiges in seiner Art hergestellt werden darf, auch diese in dem Straforte selbst erzeugt werden sollen: so verliert dieser aus Unkunde, Vorurtheil oder niedriger Gehässigkeit gemachte, und oft genug wiederholte Einwurf jeden Schein von gegründeter Wahrheit und Wichtigkeit. Auch

diejenigen unter unsern Kaufleuten, die zur Zeit noch so sehr gegen das Emporkommen solcher Anstalten eingenommen seyn mögen, ja selbst die interessirtesten Kleinhändler und Krämer werden nach und nach bei erlangter besserer Einsicht in das Ganze, und seine Resultate gezwungen werden, solche Anstalten zu bewundern, aus denen sie die ihnen nöthigen Waaren in bester Qualität stets ablangen können; und höchstens werden es einige unter ihnen bedauern, daß sie zum Vortheile des Publikums auch hier keine willkührlichen und unmäßigen Prozente zu schneiden im Stande sind. Nur manche Juden, und ihres Gleichen, werden diese Anstalten, die sie fortwährend hindern, durch gewohnte schlechte Waaren-Ablieferungen an das Militär sich und ihre Helfershelfer zu bereichern, im Stillen verfluchen, und mir, wie jedem an dem Wohle und verbesserten Zustande irgend eines Theils der Staatsverwaltung seines Vaterlandes ungeheuchelten Antheil nehmenden Mitbürgers, die herzliche Freude gewähren, daß ich mein Schärflein dazu beitrug, ihnen wenigstens hier eine längst benützte gute Gelegenheit zu rauben, dem Staate auch von dieser Seite zu schaden, und empfindliche Wunden zu schlagen. Ueberhaupt aber sollte ich glauben, daß jeder einsichtsvolle und rechtliche Mann, der mit patrio-

tischem Gefühle hier zu urtheilen vermag, die völlige Realisirung meines begonnenen und in der Ausführung schon so weit gediehenen Planes begünstigen, sie nach Kräften unterstützen, und nie durch immer widersprechende Vernünftler oder übelgesinnte Schikanen-Macher sich verleiten lassen werde, solche auf irgend eine Art zu hemmen, oder zu hintertreiben. Was nun aber das ewige Geschrei, die Klagen und Intriquen jener Leute anbetrifft, die in ihrem Interesse sich gefährdet glauben, oder auch hier und da wirklich sehen; so achte ich deßwegen nicht darauf, weil ich Kraft und Redlichkeit genug zu besitzen mir schmeichle, ihre aus der Luft gegriffenen Deklamationen und leeren Einwürfe durch redende Beweise zernichtend zu widerlegen.

## §. 4.

### Strenge Ordnung.

Die pünktlichste Ordnung bleibt hier die erste Bedingung, die belebende Seele des Ganzen. Durch sie muß der Wille des Sträflings immerwährend bezähmet, und er selbst nach und nach an die freiwillige Beobachtung einer gesetzlichen Ordnung gewöhnet werden. Eine Alles zerstörende Unordnung in der Lebensweise verbildete das unselige

Individuum bei der freien Ausübung seines ungezwungenen Willens bis zum Sträflinge, und als solcher muß er nun durch Erlernung und angewöhnte Beobachtung der strengsten Ordnung in allen seinen Handlungen wieder zum tauglichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft umgeschaffen werden.

Die Beobachtung dieser strengen Ordnung ist für den ausgearteten Sträfling, der in der wilden Befolgung seines natürlichen Hangs zur Unordnung die ersten und sichersten Motive seiner Verbrechen fand, allein schon die empfindlichste Strafe. Bis er sich in dieselbe zu fügen lernet, treffen ihn schon vielfältige empfindliche Leiden, und eben in dieser Hinsicht kann sie nun auch als das schicklichste Mittel für die gerechte Zufügung wohlverdienter Uebel als Zweck der Strafe angesehen werden.

Bei der Einführung und unerläßlichen Handhabung einer solchen strengen Ordnung muß vorzüglich von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß der Mensch im Allgemeinen schon ganz besonders zum Gewöhnen geneigt seye, daß er sich bei der Ausübung seines freien, ungezwungenen Willens eben so leicht und schnell an Müßig-

gang, Wohlleben, Unreinlichkeit und Unmäßigkeit, als erste und sicher wirkende Motive der Verbrechen gewöhne, wie er sich bei einem bezähmten Willen an Arbeitsamkeit, Mäßigkeit, Reinlichkeit und Sittsamkeit, als Motive des gesetzlichen Betragens, gewöhnen muß. Durch ein solches stetes Gewöhnen allein wird endlich in dem verwöhnten und verdorbenen Subjekte eine Art physischer Besserung, die dann zuletzt den Weg zur wirklichen moralischen bahnet, möglich gemacht. Hierauf müssen alle Momente bei dem Entwurfe einer Constitution des Strafortes genau berechnet seyn, und keines darf bei der unnachläßlich strengen Execution je versäumet werden.

Bei dem Aufstehen und Schlafengehen, bei dem Essen und Trinken, bei der Besuchung des Gottesdienstes, bei dem An- und Auskleiden, bei der Reinigung des Körpers, bei dem wechselseitigen Betragen der Sträflinge unter sich, und gegen ihre Vorgesetzte muß den einen wie den andern Tag die einmahl vorgeschriebene Ordnung auf das Pünktlichste gehalten werden. Jede auch die geringste Abweichung davon darf nicht unbemerkt und auch nicht ungerüget bleiben. Diese über alles sich verbreitende und jeden Schritt der Sträflinge bestimmt leitende Ordnung muß genau vorgezeichnet,

Lebensweise fast völlig entwöhnen, und ihn gleichsam zu einem neuen innerlich und äußerlich wahrhaft gebesserten Wesen umschaffen. Das stete Beobachten jeder Aeußerung und Handlung der Sträflinge macht die gewiß nicht leichte Erfüllung dieser Bedingnisse bei einem nicht gemeinen Diensteifer des Vorstandes sowohl, als des ihm Untergeordneten und nur nach seinen Vorschriften und unter seinen Augen immer handelnden Personals allein möglich.

## §. 6.

### Möglichste Sönderung der verschiedenen Gattungen von Verbrechern.

Auch sie muß als eine nöthige Maßregel zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit, zur Beförderung der guten Ordnung, zur Beseitigung einer wechselseitigen Ansteckung und Verschlimmerung gewissenhaft beobachtet werden. Dieser Anordnung zu Folge ist also der dolose von dem kulposen, der leidenschaftliche von dem kaltblütigern, der leichtsinnige und dümmere von dem bedächtlichen und verschmiztern, der unverschämte von dem noch etwas schamhaften, und endlich der streitsüchtige von dem ruhigern Verbrecher so zu trennen, daß diese verschie-

denen

denen Subjekte von entgegengesetzten Anlagen, Stimmungen und Gemüthsarten fast nie, so viel es nur immer thunlich ist, in wechselseitige Rücksprache oder unmittelbare Berührung kommen.

Ist das Gebäude darnach eingerichtet, und ist dann auch der Vorstand des Instituts in jeder Hinsicht in den Stand gesetzt, die Sträflinge aus ihren Verbrechen, aus ihrer vorhergegangenen Lebensweise, und aus ihrem Betragen in dem Straforte selbst kennen zu lernen, und genau zu beurtheilen: so muß er sich bald überzeugen können, welches Gelichters jeder der neuen Ankömmlinge sowohl, als der alten Bewohner des Strafortes seye, und wie er, zu sicherer Erreichung des positiven und negativen Strafzweckes, einen jeden derselben nun zu behandeln habe.

## §. 7.

### Sorge für die Gesundheit.

Der Sträfling, wenn er auch der verruchteste Verbrecher und Stöhrer der allgemeinen Ruhe gewesen wäre, bleibt doch immer Mensch; die Rechtlichkeit erfordert es also, daß die Menschheit stets in ihm geehret werde; und selbst die Politik will keine Siechen aus den Sträflingen bilden, die entweder dem Aerario jetzt schon, oder doch

wenigstens dereinst dem rechtlichen Bürger zur Last fallen müssen. Die Sträflinge haben durchgehends ihre bestimmte Strafzeit. Die Dauer derselben ist bei den Meisten von der Art, daß sie wieder zu dem Besitze der Freiheit gelangen können, und die ganze Constitution des Strafortes muß darauf berechnet seyn, daß sie einstens diese Freiheit als nützliche Bürger wieder genießen sollen. Wie widerrechtlich, ja selbst wie unklug wäre es nun, wenn (wie dieß nur zu oft der Fall bei vielen unserer zeitherigen Zuchthäuser war) die Einrichtung des Strafortes, die Eigenschaft der Arbeiten, oder die Behandlungsart der Sträflinge ihre Gesundheit stören, oder gar zernichten würde?

Eine gesunde Lage des Strafortes, helle lüftige Schlaf- und Arbeits-Stuben, Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung, so wie der Zimmer, der Gänge, und Liegerstätten, eine gesunde, zwar nicht überflüßige und leckere, aber doch hinreichende und nahrhafte Kost, passende, den Kräften eines jeden Subjekts angemessene Arbeiten, öfterer Genuß der frischen, freien Luft, sorgfältige und bei der ersten Anzeige vorgenommene Sönderung der Gesunden von den Kranken, nur constitutionsmäßige Strafen, im Falle der Sträfling durch die Verletzung der Hausordnung sich solche zuzieht;

dieß sind die geeigneten und zweckmäßigsten Mittel zur steten Erhaltung der, auch hier wie allenthalben, so kostbaren und durch nichts zu ersetzenden Gesundheit aller Einwohner einer solchen Anstalt. Die Mittel zur Wiedergenesung im Erkrankungsfalle sind vor allem: ein geschickter, vernünftiger, fleißiger Arzt und Chirurg; dann zweckmäßige Verpflegung des Kranken und Reconvalescenten durch Arznei, geeignete Kost und nie zu versäumende Wartung, ein wohl eingerichtetes Kranken- und Reconvalescenten-Zimmer, sorgfältige Aufsicht, daß dem Kranken nichts gereichet werde, was ihm nicht verordnet worden ist, daß er Alles erhalte, was ihm zur Wiedergenesung als dienlich zuerkannt wurde, und daß er nicht durch Bosheit oder Dummheit seine Wiedergenesung selbst verzögere, und sich dadurch öfters eine langwierige, schwere und unheilbare Krankheit, oder gar den Tod zuziehe.

## §. 8.

### Zweckmäßige Schul-Anstalten.

Diese auch hier nie zu verabsäumenden Anstalten dienen zunächst und vorzüglich dazu, die moralische Besserung um so eher dann zu befördern, wenn, bei genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Instruction, die physische nicht versäumet worden ist. In der Schule muß dem

Sträflinge zuvörderst eine erwünschliche Gelegenheit gegeben werden, seinem in der Regel unaufgehellten und verwahrloseten Verstande etwas mehr geläuterte Begriffe auch vom Recht und Unrechte zu verschaffen. Hier muß er mit Grundsätzen bekannt gemacht werden, deren richtige und leichte Anwendung gegen jeden Rückfall in's Verbrechen ihn zu schützen vermögend sind; hier muß er lernen, sowohl seinem Hange, als auch fremden Einflüssen, welche ihn allenfalls zum Verbrechen wieder reizen könnten, durch Anwendung der ihm zuvor unbekannten Klugheitsregeln und durch einen richtigern Gebrauch seiner Vernunft zu wiederstehen; hier muß er lernen, nicht nur aus Furcht vor der Strenge des Richters, sondern aus eigenem Antriebe endlich recht und gesetzlich zu handeln.

Die Schule im Straforte beabsichtiget auch übrigens noch den heilsamen Nebenzweck, daß dem Sträflinge dadurch, daß ihm, da er derselben an allen Sonn- und Feiertagen beiwohnen, oder in müßigen zur Arbeit nicht bestimmten Stunden auf dieselbe gehörig sich vorbereiten muß, so viel möglich jede Zeit geraubt wird, auch nur einen Augenblick dem besonders hier so verderblichen und alles Gute wieder im Keime zerstörenden Müssiggange sich zu ergeben, oder seine freien Stunden mit übeln

Vorbereitungen und anzulegenden, reiflich überdachten Planen zu neuen Ausschweifungen und Verbrechen für die Zukunft zu verschwenden.

Die Gegenstände, die in dieser Schule gelehrt werden sollen, sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, vernünftiger Religions-Unterricht, Erklärung der, vorzüglich dieser Gattung von Menschen, zu wissen nothwendigsten Gesetzstellen, und jener Verordnungen, welche die Schüler übertraten, so wie überhaupt Erklärung aller jener Gesetzstellen, die jedem Bürger zu wissen nöthig sind, um ihren wahren Werth gehörig schätzen zu lernen.

Diese Schule aber müssen alle jene Sträflinge besuchen, deren Alter und Andauer der Strafzeit es ihnen möglich macht, durch die emsige Besuchung derselben den erwünschten Nutzen und Zweck zu erreichen.

Den mechanischen Unterricht in der Schule besorgen unter gehöriger Leitung und beständiger Oberaufsicht jene Sträflinge, die auch als Schreiber benützet werden.

Die Leitung der ganzen Schule aber und der schwerere Unterricht in allen höhern Lehrgegenständen ist ausschließend nur dem Hausgeistlichen anvertraut.

Der Fleiß, und die guten, immer wohl zu beobachtenden Fortschritte in allen Lerngegenständen der Schule müssen auch hier belohnt, so wie anderer Seits die Nachläßigkeit und geflissentliche Unaufmerksamkeit nicht ungeahndet bleiben.

## §. 9.

### Religiöse Anstalten.

Nur wenige, auch außer den Strafarbeits-Häusern lebende, Menschen besitzen so richtige und geläuterte Religions-Begriffe, daß diese, auch ohne Beobachtung äußerer Formalitäten, auf die Stimme des Gewissens hinreichend im Stande wären zu wirken. Bei den Sträflingen aber ist dieß durchgehends der Fall. Um auf diese Menschen-Race durch ihr Bewußtseyn wirken zu wollen, muß man immer auf die strengste Beobachtung aller vernünftigen Ceremonien des äußern Kultus sehen, der bei ihnen zu keiner Zeit vernachlässiget werden darf. Durch einen feierlichen Gottesdienst, durch rein moralische, eindringende und rührende Kanzelreden, durch passende allgemeine Gebethe vor dem Schlafengehen und bei dem Aufstehen, vor Beginnung und bei Beendigung der Arbeit, vor und nach dem Speisen, vor und nach der Schule, vor und nach jeder feierlichen got-

tesdienstlichen Handlung muß das Herz des Sträflings immer gerührt, zu seinem Schöpfer erhoben und entflammt werden; es muß ihm, auf alle mögliche Art, Achtung und Furcht vor der Allgegenwart eines höhern Wesens, das jeden seiner Gedanken richtet, ihn bei jeder seiner Handlungen genau beobachtet, und strenge zur Rechenschaft zieht, durch immer zweckmäßige, und den Umständen genau anpassende Ermahnungen und Religionsübungen eingeflößt werden. Durch die tägliche Erfahrung kann sich jeder vernünftige und thätige Vorstand leicht überzeugen, daß ein mechanischer ja sogar ein etwas pedantischer, gerade hier, so viel als möglich, feierlich gemachter Gottesdienst ein sehr zweckmäßiges, und oft eben so sicher wirkendes Mittel ist, als die wiederholteste Zufügung sinnlicher Uebel, um den Sträfling vom Rückfalle in das Verbrechen nach wiedererlangter Freiheit abzuschrecken.

## §. 10.

### Von dem Dienstpersonale.

Die Anzahl der Individuen des ganzen Dienstpersonals läßt sich hier nicht wohl bestimmen; sie hängt von der Beschaffenheit und der Lage des Strafortes selbst, von der Menge der darin

aufbewahrten Sträflinge, und besonders von der Art der Arbeiten ab, die in demselben getrieben werden.

Um die für die Straforte von mir entworfene Constitution immer gut, und jeder Erwartung entsprechend exequiren zu können, bedarf man nur weniger aber gut bezahlter und mit den prätendirten Eigenschaften versehener Individuen. Die gewöhnlichsten dieser Individuen sind:

a. der Commissär, als erster Vorstand des Instituts. Seine vorzüglichsten Eigenschaften seyen: hinreichende Kenntnisse von Criminal- und Civil-Rechtsgelehrsamkeit, von Psychologie, von Fabrikwesen und Oekonomie; er besitze ferner eine feste, seltene Gesundheit, einen kraftvollen Muth, eine rastlose Thätigkeit, eine immerwährende Gegenwart des Geistes, eine bescheidene, gemäßigte Strenge, ein fühlendes Herz, eine strenge Uneigennützigkeit, eine ganz besondere Unverdrossenheit und pünktliche Genauigkeit in Erfüllung seiner Geschäfte und Dienstespflichten. Bei der Wahl dieses Individuums muß die Regierung mit der größten Vorsicht zu Werke gehen; denn von ihm hängt hauptsäch-

lich der gute oder schlechte Zustand des ganzen Instituts ab.

b. Der Rechnungsführer. Hinreichende Kenntnisse im Rechnungswesen, Redlichkeit, Genauigkeit und Fleiß qualifiziren ihn zu diesem Dienste.

c. Der Hausmeister. Dieser ist derjenige unter den Officianten, auf welchen der Commissär selbst ganz vorzüglich sich muß verlassen können. Nur ein Mann von seltenem Muthe, von rastloser Thätigkeit, einer ganz besondern Redlichkeit, Gesundheit, Emsigkeit, Klugheit und Schlauheit, versehen mit hinreichenden ökonomischen Kenntnissen, vollkommen kundig des Lesens, Schreibens und Rechnens, eignet sich zu diesem Dienste.

d. Die Werkmeister. Ihre Anzahl bestimmt die Betreibung der verschiedenen Gattungen von Arbeiten. Ihre wesentlich erforderlichen Eigenschaften sind: hinreichende Kenntnisse in ihrem Fache, die Gabe und der gute Wille, den Sträfling dieselben gehörig mitzutheilen, Thätigkrit, Redlichkeit, Muth und Unverdrossenheit.

e. Die Gerichtsdiener. Ihre Anzahl ist bedingt durch die Quantität und Qualität der Sträflinge, und durch das Lokale des Instituts. Körperliche Kraft, Muth, Schlauheit, Thätigkeit, Nüchternheit, Redlichkeit und Moralität überhaupt sind zur Erfüllung ihrer Dienstespflichten die wesentlichen Tugenden.

f. Der Hausgeistliche. Sein Geschäft ist, ganz vorzüglich zur Wiederbelebung und Beförderung der Moralität hier beizutragen. Er besitze alle Eigenschaften und Kenntnisse, welche erfordert werden, den Sträflingen Achtung, Liebe und Zutrauen für seine Person einzuflößen, durch eine kraftvolle und eindringende Beredsamkeit auf ihren Verstand und auf ihr Herz zu wirken, und ihnen im vollen Sinne des Wortes, ein geistlicher Vater, ihr Lehrer, Arzt, Freund und Rathgeber zu seyn. Weder ein veralteter, hyperorthodoxer Pedant noch auch ein sogenannter theologischer schöner Geist, weder ein zu betagter, noch ein zu junger Mann eignen sich für dieses Amt.

g. Der Arzt und Chirurg. Beide müssen ihrem Fache ganz gewachsen, und Männer von Talent und Muth und einer ganz ausgezeichneten Thätigkeit seyn, die sich's zum besondern

Geschäfte machen, auch den Charakter derjenigen Sträflinge zu studieren, welche sie um ihre Hülfe anflehen, Männer, die weder eine zu empfindelnde Humanität affektiren, noch mit einem zu großem Pflegma funktioniren.

## §. 11.

## Von der allgemeinen Instruction für das ganze Institut überhaupt.

Die Erreichung des beabsichtigten Zweckes erfordert es, daß der Sträfling so rechtlich, aber auch so strenge, als möglich im Straforte behandelt werde.

Ununterbrochene Arbeitsamkeit, strenge Ordnung, Mäßigkeit, äußere Ehrbarkeit und Reinlichkeit sind, außer dem Verluste der persönlichen Freiheit, für die größten sinnlichen Uebel anzusehen, die dem abgeurtheilten Verbrecher hier zuzufügen sind, wodurch er aber gerade hier für die Zukunft zum rechtlichen Bürger gebildet werden soll. Fügt er sich willig in diese nöthigen Anordnungen; so wäre es höchst ungerecht, ihn auch mit andern sinnlichen Uebeln noch zu quälen: sträubt er sich aber gegen die Hausordnung und die ihm in dieser Hinsicht vorgeschriebene Hand-

lungsweise; so müssen ihn auch besondere und empfindliche Strafen, als nothwendige Folgen seiner Widersetzlichkeit unausbleiblich treffen.

Vor Allem muß im Straforte der gefährliche von dem minder gefährlichen, der dolose von dem kulposen, der leichtsinnige und dumme von dem verschmitzten und boshaften, der unverschämte von dem schamhaften, der streitsüchtige von dem ruhigen, der fleißige von dem Arbeitsscheuen, der kranke von dem gesunden, der männliche von dem weiblichen Sträflinge so getrennt gehalten werden, daß unter diesen verschiedenen Gattungen von Sträflingen jede auch die unbedeutendste Rücksprache sorgfältigst vermieden, und Ansteckung sowohl als Sicherheits-Gefahr zuverläßig beseitigt werden.

Zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit ist Niemanden, seye er, wer er immer wolle, ohne Vorwissen und ohne Erlaubniß des Commissärs der Zutritt in den Strafort gestattet. Aeußerst sparsam, und nie ohne daß es dringende Umstände erfordern, soll es Jemanden erlaubt werden, mit einem Sträflinge zu sprechen, und auch im Falle des Bedürfens nur unter der geeigneten Aufsicht, nachdem derselbe über seine Person vorher legal sich ausgewiesen hat.

Den Sträflingen soll von Niemanden während ihres Aufenthaltes an Emolumenten etwas gereicht werden; dieß erfordert, außer der Sicherheit, auch noch die Ordnung, die gleiche und die unpartheyische Behandlung. Der Besitz des Geldes, eiserner Instrumente, Messer, Gabeln u. dergl. soll, wie jede Communication mit Leuten außerhalb des Strafortes, dem Sträfling unmöglich gemacht werden; und im Falle es die Besorgung dieser oder jener Arbeit erfordert, demselben zuweilen ein gefährliches Instrument in die Hand zu geben, so ist alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, daß er davon ja keinen schädlichen Gebrauch machen könne. In der Regel soll ihm nie gestattet werden, andere, als die ihm von dem Institute zugetheilten Kleidungsstücke und Wäsche zu tragen, und nur in außerordentlichen Fällen, zur Auszeichnung wegen eines besondern im Strafsorte sich erworbenen Verdienstes, darf der Commissär hier jezuweilen eine Ausnahme eintreten lassen.

Gleich bei Einlieferung des Sträflings in den Strafort wird er dem eigends zu seiner Uebernahme bestimmten Gerichtsdiener übergeben. Dieser führt ihn an den zu seiner ersten Verwahrung bestimmten Ort, läßt ihn ganz sich ent-

kleiden, nimmt ihm alle mitgebrachten Effekten ab, und durchsucht diese sowohl als den Sträfling selbst genau, und sieht, ob sich keine andern auf irgend eine Art gefährlichen Effekten noch versteckt vorfinden. Er untersucht, mit Zuziehung des Arztes oder Wundarztes, ob der neue Ankömmling nicht irgend eine Krankheit oder sonst etwas an sich habe, was der Sicherheit oder Ordnung seines künftigen Wohnortes gefährlich werden könnte. Nun läßt er den Neuling vollkommen sich reinigen, läßt ihn mit der für denselben bestimmten Wäsche und Kleidung sich versehen, und führt ihn sodann dem Commissär vor. Dieser nun, welcher sich indessen durch die ihm von der geeigneten Behörde mitgetheilten Aktenbehelfe, nämlich durch die Strafsentenz, Prozeßgeschichte und durch die Entscheidungsgründe belehret hat, welches Gelichters der Ankömmling seye, macht ihn vorläufig genau mit der vorgeschriebenen Hausordnung bekannt, und weiset ihm seine Wohnung und Arbeit an.

Die von dem Eingetretenen mitgebrachten Effekten bringt der erwähnte Gerichtsdiener, in Gegenwart desselben, in ein genaues Verzeichniß und übergibt solches mit diesen dem Hausmeister, welcher sie sorgfältig reinigen, und im Falle des Bedarfs ausbessern läßt. Er trägt sie sodann in das eigends

vorhandene Requisitenbuch ein, und bewahret sie in dem Depositorio, mit dem Nahmen des Eigenthümers versehen, bis zu dessen Austritt sorgfältig auf.

Die Beschäftigung des Sträflings hängt nun von seiner geistigen und physischen Beschaffenheit, von seiner vorherigen Lebensweise, und auch zum Theile von der Dauer seiner Strafzeit nnd dem Grade seiner größern oder mindern Gefährlichkeit ab. Der Commissär selbst muß dieß alles gehörig zu würdigen, zu beurtheilen und zu bestimmen wissen.

Alle Sträflinge müssen so anhaltend und strenge arbeiten, als es ihre Kräfte nur immer erlauben, und wer sich von ihnen nicht willig, und im Guten dazu bequemt, der muß mit unvermeidlicher Strenge angehalten werden. Jedem Sträflinge muß sein tägliches Arbeits-Pensum so genau als möglich zugemessen und bestimmt seyn. Die Bestimmung desselben ist bedingt durch die Quantität, welche er in der Qualität verrichten kann.

Das bestimmte Pensum muß stets von der Art seyn, daß jeder bei einem etwas mehr als gewöhnlichen Fleiße sich ein Ueberverdienst erwerben kann. Dieses Ueberverdienst muß sich

nun in zwei Hälften theilen. Die eine Hälfte heißt disponibel, und der Sträfling darf sie, mit Vorwissen des Commissärs, zu einer Zulage an Kost, oder zur Beischaffung verschiedener passender Emolumente verwenden. Die zweite Hälfte bleibt indisponibel, und wird dem Sträflinge bis zu seinem Austritt aus dem Strafsorte in dieser Eigenschaft verrechnet. Sie ist dazu bestimmt, ihm nach wiedererlangter Freiheit zur Anschaffung ordentlicher Kleidung, zur Zehrung bis an seinen Bestimmungsort, zum Unterhalt, bis er wieder zu einem ordentlichen Erwerbszweige gelanget, und zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben bei seiner ersten Niederlassung zu dienen. Ist diese Summe ungewöhnlich groß, (so wie sie auch wirklich schon bei Manchem aus dem Straforte München entlassenen Sträflinge auf hundert auch zweihundert Gulden sich belief) so wird sie seinem foro domicilii zugesendet, welches sie ihm sodann, zur Verhütung der augenblicklichen muthwilligen Verschleuderung, von Zeit zu Zeit zu seiner nöthigen Unterstützung zufließen läßt.

Jeder Sträfling muß es wissen, wie ihm seine Arbeit bezahlt wird, und was er daran für ein Pensum zu leisten hat. Es müssen also in jedem Arbeitszimmer die darnach geeigneten

Ta=

Tarifen zur nöthigeu Belehrung und sorgfältigen Vermeidung jeder Unordnung aufgehängt werden.

Jeder Sträfling, welcher das ihm bestimmte Pensum nicht liefert, welcher nicht qualitätmäßig arbeitet, und welcher die ihm zur Arbeit mitgetheilten Werkzeuge entweder aus Bosheit oder aus grober Fahrlässigkeit verdirbt, unterliegt gewißen bestimmten Strafen, und muß entweder aus seinem vorräthig da liegenden Depositum, oder, in Ermangelung desselben, durch die ihm zu versagende warme Kost den verursachten Schaden ersetzen. Wer ohne sein Verschulden wegen Kränklichkeit, Schwächlichkeit, oder sonst aus irgend einem triftigen Grunde sein bestimmtes Pensum nicht verdienen kann, wird von dem Commissär oder, nach Gestalt der Umstände, auch von dem Arzte am Ende jeder Woche entschuldiget. Diese Entschuldigten werden in das vorhandene Entschuldigungs-Buch eingetragen, und darauf nun wird bei den wöchentlichen Arbeits-Abrechnungen immer die geeignete Rücksicht genommen.

Zur gehörigen Erlernung der dem Sträflinge angewiesenen Arbeit wird demselben eine gewiße Zeit freigegeben. Die Bestimmung derselben hängt von dem Ermessen des Commissärs ab, und

ihre Dauer regulirt sich nach der Qualität der Arbeit, welche der Sträfling zu erlernen hat. Während dieser Zeit darf er kein zugemessenes Pensum leisten. Was er innerhalb dieser Zeit verdienet, wird dem Aerario als Ersatz für seine Unterhalts-Kosten verrechnet; und daß der Sträfling diese Zwischenzeit fleißig anwende, dafür haben die Werkmeister und das darüber wachende Dienstpersonal zu sorgen. Während der Lehrzeit muß sich's zeigen, ob der Lehrling die zur glücklichen Fortsetzung seiner ihm angewiesenen Arbeit erforderlichen Eigenschaften besitze, oder ob ihm wegen Mangel an Fähigkeiten und Kraft eine andere Arbeit angewiesen werden soll.

Ist der neu eingetretene Sträfling irgend einer Profession, oder Arbeit schon kundig, welche in dem Straforte getrieben wird; so versteht sich's von selbst, daß ihm die Fortsetzung derselben dann gestattet werden kann, wenn rücksichtlich seiner Person keine solche Hindernisse obwalten, welche der Execution des Strafzweckes im Wege stehen könnten. Der Commissär muß dieß allein und am beßten zu beurtheilen wissen.

Arbeiten müssen alle Sträflinge ohne Unterschied, und die Mannichfaltigkeit der in dem Straforte existirenden Arbeiten selbst schon

verschafft die angenehme und erwünschte Gelegenheit, schlechterdings keinem Individuum den Müssiggang zu gestatten. Wer nicht zu der einen Arbeit taugt, kann füglich zu einer andern verwendet werden.

Die in dem Straforte existirenden gewöhnlichsten Arbeiten sind: das Holzmachen und das Tragen desselben, das Einfeuern und Wassertragen, die Gartenarbeit, das Backen, das Mauern, die Kistler- und Zimmerarbeit, das Schreiben, das Waschen, Spinnen, Nähen und Stricken, das Schneidern und Schustern, das Leinen-, und Wollenweben, das Tuchappretiren, das Walken und Wollensortiren.

Zum Holzmachen und zum Tragen desselben, zum Einfeuern, Wassertragen und zur Gartenarbeit können nur solche Sträflinge verwendet werden, deren bestimmte Dauer der Strafzeit kurz, und deren Grad der Gefährlichkeit äußerst geringe ist, oder auch solche, deren Anlagen und Geistesfähigkeiten zur Erlernung anderer Arbeiten nicht wohl hinreichen, und die daher nicht wohl irgend ein anderes Arbeits-Pensum leisten können, und nur als Hausarbeiter verrechnet werden müssen.

Daß die Anzahl dieser Individuen nicht übersetzt werde, und daß sie bei diesen ihnen angewie-

senen Hausarbeiten stets hinreichend beschäftiget seyen, dafür hat der Commissär vor allen zu sorgen.

Bei jeder der übrigen Gattungen von Arbeiten, z. B. der Leinenweberei, der Tuchmacherei, der Schneiderei u. dgl. muß ein gehörig besoldeter und eigends dafür verpflichteter Werkmeister angestellt seyn. Dieser unterrichtet die Sträflinge in der Arbeit, und sorgt für die Verrichtung und qualitätmäßige Verfertigung derselben.

Die Sträflinge theilen sich rücksichtlich der Arbeiten selbst in drei Klassen.

a. Die erste Klasse, und bei dieser findet in keinem Falle eine Ausnahme Statt, das bestimmte Pensum zu verdienen.

b. Die zweite Klasse, bei welcher aus verschiedenen obwaltenden Gründen, deren Wichtigkeit und Hinlänglichkeit bloß allein der Commissär zu würdigen, und darnach die Ausnahmen zu bestimmen hat, ein herabgesetztes Pensum zuweilen eintritt.

c. Die dritte Klasse, welche, körperlicher Gebrechen wegen, unmöglich ein größeres Pensum leisten kann. Auch diese Arbeitsklasse bestimmt der Commissär mit Zuziehung des Arztes. Zu der Schuhemacherei, der Schneiderei, der

Leinen- und Wollenweberei, zu den verschiedenen Gattungen von Schafwollenspinnerei werden immer solche Sträflinge verwendet, bei denen (eine momentane Unpäßlichkeit ausgenommen) nicht wohl ein Fall eintreten dürfte, der sie hindern könnte, ihr ihnen festgesetztes Pensum in der ersten Klasse arbeitender Sträflinge zu leisten. Tritt aber dieser legal hergestellte Fall wirklich ein, so werden die Arbeitsstunden, die Tage und Wochen berechnet, und dem Sträflinge an seiner zu leistenden Schuldigkeit zu Gute geschrieben.

Die Arbeiten der zweiten und dritten Arbeits-Klasse bestehen gewöhnlich in Leinen- und Baumwollen-Gespinnsten, die als ohnehin nicht einträgliche Arbeiten zu betrachten sind.

Die beigefügten Tarifen, nach denen in dem Straforte München gearbeitet wird, und welche, als hinreichend geprüft, auch hier zur Norm dienen, werden über die Taxen, nach denen die Arbeiten bezahlt werden, und über das Arbeits-Pensum selbst die nähern Aufschlüße geben.

Die Maurer, Kistler und Zimmerleute, die Schreiber, die Tuchscherer, die Walker und Wollensortirer können auf kein bestimmtes Pensum

gesetzt werden. Um es ihnen jedoch möglich zu machen, sich gleich den übrigen Sträflingen ein Ueberverdienst zu erwerben; so müssen ihre Arbeiten nur auf so wenige Stunden des Tages eingeschränkt werden, daß ihnen noch welche übrig bleiben, in denen sie sich ein besonderes Verdienst gewinnen können. Auch muß der Commissär, im Falle des Bedürfens, dessen Bestimmung nur von seinem klugen Ermessen abhängt, ihnen eine Zulage in der Kost, und auch eine Unterstützung an Bier angedeihen lassen. Dieß wird bei den genannten Arbeitern, (die Schreiber und Wollensortirer etwa ausgenommen) um so nöthiger, als ihre Beschäftigungen einen höhern Grad von Anstrengung und Aufwand an körperlichen Kräften erfordern.

Am Ende jeder Woche rechnet der Spinnmeister, in Gegenwart der andern Werkmeister und der dazu bestimmten Gerichtsdiener, nach den vorgeschriebenen Tarifen, mit den Sträflingen ab, übergibt das Abrechnungs-Protokoll dem Rechnungsführer zur Prüfung, und dieser legt es dann dem Commissär zur Einsicht und Bestätigung vor. Mit diesem Abrechnungs-Protokolle muß auch dem Commissär das Verzeichniß jener Emolumente, welche die Sträflinge von ihrem disponibeln Ueberverdienste sich beizuschaffen wünschen, dem Commissär zur Unterzeichnung vorgeleget werden.

Von dem disponibeln Ueberverdienste darf nie ein Sträfling dem andern etwas zu Gute schreiben lassen.

Stirbt ein Sträfling, so fällt sein vorhandenes indisponibles Ueberverdienst dem Aerarium zu. Wird einer nach überstandener Strafzeit entlassen, welcher kein Depositum besitzet; so muß das Aerarium selbst für ordentliche Kleidung und für die Wegzehrung desselben bis an sein forum domicilii sorgen.

Die Sträflinge arbeiten, und schlafen in den ihnen dazu bestimmten Zimmern. Außer dem ihm angewiesenen Zimmer hat kein Sträfling ein anderes ungestraft zu betreten. Die Zimmer selbst müssen Morgens und Abends fleißig gereiniget und ausgeräuchert, die Fußböden, Schlafstätten und Arbeits-Requisiten, die Fenster, Oefen und Wände stets in dem reinlichsten Zustande erhalten werden. Jeder Sträfling muß wöchentlich ein Mahl frische Wäsche, und alle 14 Tage frische Kleidung und Bettwäsche erhalten. Jene wird ihm an jedem Sonnabende im reinlichsten und beßten Zustande zugetheilt, und die abgenützte und unreine Wäsche am Sonntage Morgens abgenommen. Wenn der Sträfling seine Wäsche, oder irgend eines seiner Kleidungsstücke geflissentlich, oder auch nur aus

grober Fahrlässigkeit verunreiniget, oder verdirbt; so unterliegt er den für solche Fälle bestimmten und anpassenden Correctionen. Jeder Sträfling muß Morgens und Abends sich rein waschen, und zu diesem Zwecke hat jedes Zimmer seine eigene Wäsche und seine Wasserbehälter. Im Sommer müssen, so oft als möglich, alle baden. Täglich an unbestimmten Stunden werden sie genau untersucht, ob ihre Kleidungsstücke, ihre Wäsche, ihre Speise-Geräthschaften und Arbeits-Requisiten in gutem und reinem Zustande sich befinden, ob sie an ihrem Körper nicht unflätig sind, und ob sie kein Ungeziefer peiniget. Jene, welche bei diesen Untersuchungen nachläßig befunden werden, sind von dem Commissär in die Schranken der geeigneten Ordnung zu verweisen.

Im Sommer stehen die Sträflinge Morgens um fünf Uhr, im Winter um sechs Uhr auf, und täglich begeben sie sich Abends um acht Uhr zur Ruhe. Gleich nach dem Aufstehen bringt jeder Sträfling selbst seine Schlafstätte in Ordnung. Sie waschen sich, kleiden sich an, bethen gemeinschaftlich ihr Morgengebeth, und begeben sich sodann zur Arbeit. Abends nach vollendeter Arbeit, wozu im Sommer die siebente, im Winter die sechste Stunde bestimmt ist, bringen sie alle ihre Ar-

beits-Requisiten in Ordnung, waschen sich, und verrichten ihr Abendgebeth.

Täglich ist eine Messe, und an Sonn- und Feiertagen Amt und Predigt im Straforte. Die Meßgebethe singen die Sträflinge in deutschen Liedern. Die tägliche Messe besuchen sie nach einander, je nachdem sie in die verschiedenen Klassen eingetheilt sind, also zwar, daß es jede Klasse die Woche ein Mahl trift, eine Messe zu hören; an Sonn- und Feiertagen aber wohnen alle dem Gottesdienste bei. Ruhig, stille, auferbaulich, und besonders ehrerbietig haben sie sich in dem Gotteshause zu betragen.

An Sonn- und Feiertagen wird Morgens von neun bis eilf für die männlichen, und Nachmittags von zwei bis vier Uhr für die weiblichen Sträflinge Schule gehalten. Die Gegenstände, die da gelehrt werden, sind Lesen, Schreiben, Rechnen, Religionsunterricht und Erklärung der Gesetzstellen, welche jedem Menschen als Unterhan und Staatsbürger zu wissen nöthig sind. Den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen besorgen jene Sträflinge, welche außerdem auch als Schreiber benützet werden. Der Religionsunterricht und die Erklärung der

Gesetzesstellen ist ausschließend dem Hausgeistlichen, unter dessen Leitung als Schulinspektor auch die ganze Schulanstalt steht, anvertrauet. Die Schule besuchen alle diejenigen Sträflinge, welche der Commissär dazu geeignet findet. Er nimmt bei ihrer Auswahl unter andern auch auf die Dauer der Strafzeit, und auf ihr Alter besondere Rücksicht. Ueber den Fleiß, die Aufmerksamkeit, und das anständige Betragen der Sträflinge in der Schule, und über ihre gemachten Fortschritte erstattet der Hausgeistliche dem Commissär wöchentlich seinen schriftlichen Rapport. In der Schule muß Ruhe, Eingezogenheit, und eine besondere Aufmerksamkeit ohne Unterlaß herrschen.

Wer zum Besuche der Schule bestimmt ist, darf ohne Vorwissen und Erlaubniß des Commissärs nie wegbleiben. Die guten Fortschritte in der Schule werden gehörig belohnet, die bezeugte Nachlässigkeit, Unfolgsamkeit, Unart und Starrsinn aber auch bestraft. Die Belohnungen und die Strafen bestimmt der Commissär.

Die Kost reicht der Hausmeister nach den angefügten Normen. Die Sträflinge holen sie selbst klassenweise an der Küche ab, wo sie dieselbe, jeder in seinem besondern Geschirre, so

wie sie, der Reihe nach, herabgelesen werden, zugetheilt erhalten, und sie sodann in ihren Zimmern verzehren.

Zum Gottesdienste, zur Schule, zum Mittag- und Abendessen ruft die Glocke jedes Mahl zur bestimmten Stunde.

Bei ihren verschiedenen Arbeiten, und bei allen ihren vorgeschriebenen Handlungen, müssen Alle, ohne Ausnahme, die strengste Ordnung und pünktlichste Genauigkeit immer beobachten, sich stets ruhig, eingezogen, und mit einer besondern Achtung gegen ihre Vorgesetzten, gegen die Werkmeister, und überhaupt gegen das ganze Dienstpersonal betragen, und unter sich selbst alles Tauschen, so wie alles Zanken, Streiten, Schimpfen und Raufen rc. stets vermeiden. Sie dürfen keine Gespräche unter sich führen, wodurch die Schamhaftigkeit, oder die wechselseitige Achtung nur im geringsten beleidiget, keine Handlung begehen, wodurch die Ehrbarkeit verletzet werden könnte. Am wenigsten aber dürfen sie untereinander mit Erzählungen von ihrer vorherigen Lebensweise sich unterhalten.

Ueberschreitet der Sträfling die ihm im Straforte vorgeschriebene Lebensweise nur einen Nagel-

breit, und vergeht er sich gegen die ihm wohlbekannten Gesetze des Ortes; so unterliegt er schon den geeigneten Rügen, die nach Gestalt der Dinge mehr oder minder scharf sind, und welche zu machen, es bloß dem Commissär zukommt.

Die Strafen, durch welche die Fehltritte und Vergehungen der Sträflinge im Straforte abgebüßt werden, sind: derbe Verweise, das Einkerkern mit oder ohne Entziehung der warmen Kost, das Krummschließen, Streiche auf einer Bank mit dem Stocke oder Ochsenzimmer ad posteriora.

Diese Strafen dictirt nur der Commissär, und läßt sie auch immer nur in seiner Gegenwart, nach vorhergegangener summarischen Untersuchung, exequiren.

Daß bei der Verhängung und Execution der Strafen auch die Menschheit stets in dem Sträflinge, so wie bei der ganzen Behandlungsart desselben geehret werden müsse, und auch wirklich geehret werde, versteht sich von selbst.

Ueber das sittliche Betragen der Sträflinge ist ein eigenes Straf- und ein eigenes Belobungs-Buch zu führen. In das erstere werden

die verhängten Strafen mit den Entscheidungsgründen, in das zweite die zugeflossenen Belohnungen ebenfalls mit den veranlassenden Ursachen eingetragen, und darüber, nöthigen Falls, die Berichte an die geeigneten Behörden erstattet.

In jedem Zimmer ist ein jeder Sträfling für die Handlungen des andern verantwortlich. Streiten diese gegen die vorgeschriebene Ordnung; so ist jener, der dazu Hülfe geleistet, oder dieselben anzuzeigen unterlassen hat eben so strafbar als der Thäter selbst. Es haftet also einer für alle, und alle für einen.

Ist des Sträflings Strafzeit vorüber, so wird mit ihm über sein Depositum abgerechnet; es werden ihm alle von dem Institute erhaltenen Effekten abgefordert, sein bisher aufbewahrtes Eigenthum wird ihm zugetheilet, über seine Entlassung ein von ihm unterzeichnetes Protokoll abgehalten, und sein Entlassungsschein ihm ausgehändiget. Er wird sodann mit einem Schreiben, in welchem die Ursache seines Eintritts in den Strafort, die Dauer seiner Strafzeit, sein Betragen im Straforte selbst, seine Eigenschaften, das Vermögen, welches er bei seiner Entlassung besaß, bestimmt und genau angeführt sind, an sein

künftiges forum domicilii übergeben. Das Entlassungs-Protocoll aber wird mit einem geeigneten Schreiben an das forum condemnationis übersendet.

Stirbt ein Sträfling, so muß von seinem Tode ebenfalls das forum domicilii et condemnationis in Kenntniß gesetzt werden. Ueber den ökonomischen und polizeylichen Zustand des Strafortes müssen am Schluße eines jeden Jahres an die geeigneten Oberbehörden, nach den angefügten Formularien, die Rechnungen und Jahres-Listen mit umständlich abgefaßten Berichten eingesendet werden.

## §. 12.

### Instruction für den Commissär.

Die Regierung, welche bei der wohl nicht immer leicht zu treffenden Wahl eines Commissärs, als des ersten Vorstandes dieses Instituts, mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen hat, muß sich auch allerdings berechtiget glauben, volles Zutrauen in ihn setzen zu dürfen. Sie läßt also seinen Talenten und seiner Thätigkeit im Allgemeinen einen weiten Spielraum in allen jenen Dingen, deren Anordnung und Ausführung,

ihrer Natur nach, durch kein specielles Gesetz genau und vollständig genug bestimmt werden können; sie rüstet ihn mit derjenigen hinlänglichen Macht und Gewalt aus, welcher er höchst nöthig bedarf, um in seinem Wirkungskreise ungestört handeln, und ganz seinen Posten ausfüllen zu können. Sie gesteht ihm ohne Anstand die freie Wahl der Mittel und ihrer Anwendung zu, die er jedes Mahl für unentbehrlich und wesentlich erachtet, um den bei der ganzen Leitung des ihm anvertraueten Institutes beabsichtigten Zweck desto sicherer erreichen, und die dieser Anstalt vorgezeichnete Instruction ohne Hinderniß exequiren zu können; sie trägt kein Bedenken das ganze Dienstpersonal des Strafortes ihm unterzuordnen, und die Befugniß ihm einzuräumen, die nöthigen Werkmeister und Gerichtsdiener nach Gutdünken anzustellen, und zu entlassen, die übrigen Offizianten aber in groben Diensteverletzungen (besonders wenn Gefahr auf den Verzug haftet) auf der Stelle ab officiis zu amoviren. Den Commissär selbst aber setzt die Regierung in polizeylichen Angelegenheiten unter die unmittelbare Aufsicht des Ministeriums des Innern, und in Allem, was zum finanziellen Fache gehört, unter die unmittelbare Aufsicht des Finanz-Ministeriums.

An die erstere Behörde hat nun dieser erste Vorstand in allen polizeylichen Fällen seine Berichte zu erstatten, und dahin mit jedem Jahrsschlusse die Stands- Arbeits- und Depositen-Uebersichten einzusenden.

Von der zweiten Behörde erholt sich derselbe in allen Angelegenheiten, die nur immer auf das Oekonomische einigen Bezug haben, seine Resolutionen, und schickt dahin mit jedem Jahresschluß seine Rechnungen zur Revision und Absolution.

Der Commissär expedirt übrigens alle in dem Straforte vorfallenden Criminal- und Civil-Rechtssachen; er führt die Einlaufs- und Expeditions-Protokolle, die Straf- nnd Belobungs-Bücher, das Manual über den effektiven Zustand, über den Ab- und Zugang der Sträflinge; er leitet die Registratur-Geschäfte, führt alle Correspondenzen im ökonomischen und Fabrik-Angelegenheiten, besorgt die Einkäufe des rohen Materials und die Verkäufe aller erzeugten Fabrikate, leistet alle Zahlungen, und nimmt alle Gelder selbst ein; er führt die Fabrik- und Lager-Bücher, und ohne seine Unterschrift kann nichts im ganzen Hause angekauft, uad nichts veräussert, können keine Bestellungen angenommen und keine gemacht werden.

Der

Der Commissär haftet überhaupt der Regierung für die treueste und pünktlichste Execution der dem Institute vorgeschriebenen Constitution. Er bestrebt sich vorzüglich dadurch, daß er sich allgemeine Achtung, Liebe, Ansehen und, nöthigen Falls, auch Furcht durch eine ganz besondere Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Thätigkeit, Klugheit und Gerechtigkeits-Liebe zu erwerben, und zu handhaben weiß, das ihm anvertrauete Institut nach und nach in jeder Hinsicht auf den möglichst hohen Grad einer erwünschten und erzweckten Vervollkommnung in seiner Art zu bringen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Commissär täglich das Institut besucht, und sich stets davon selbst überzeugt, ob und in wie ferne die gegebenen Vorschriften alle besorgt werden, daß er nie vier und zwanzig Stunden lang, ohne Vorwissen der höhern Behörden, denen er untergeordnet ist, von dem Straforte sich entfernet, und dieß auch nur dann mit deren Erlaubniß, wenn alle Anstalten so getroffen sind, daß, während seiner Abwesenheit, die Ruhe, die Ordnung und Sicherheit nicht so leicht gestört werden kann.

## §. 13.
### Instruction für den Rechnungsführer.

Das Geschäft des Rechnungsführers besteht darin, daß er, nach den angenommenen Tabellen, die ökonomischen und Regie-Rechnungen zu besorgen hat, daß er mit dem Spinnmeister die Ordnung in den Setz- Arbeits- und Depositen-Rechnungen erhalten, und mit dem Hausmeister über die Verreichnisse der Kost, des Brotes, des Trunkes und der Kleidung wöchentlich gehörig abrechne. Uebrigens hat er auch die jährlichen Rechnungen mit den geeigneten Belegen jedes Mahl herzustellen. Eben dieses Subjekt muß sich aber auch in allen vorkommenden nöthigen Fällen als Actuar gebrauchen lassen.

## §. 14.
### Instruction für den Hausmeister.

Der Hausmeister hat die Aufsicht im polizeylichen Fache über das ganze Straf-Institut, und ist, in dieser Hinsicht, nach dem Commissär die erste functionirende Person im Straforte. Dem Commissär selbst bleibt er für die genaueste Vollziehung der dem Institute vorgeschriebenen Ordnung immer strenge verantwortlich. Daher hat er zur steten Erhaltung derselben das Ganze bei dem Straforte

angestellte Dienst-Personal sowohl als die darin aufbewahrten Sträflinge allezeit genau, und fleißig zu beobachten, und zur Ordnung anzuhalten, und überhaupt in der Abwesenheit des Commissärs alle nöthigen Maßregeln zur Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit zu ergreifen. Er führt das Manual über den effektiven Zustand der Sträflinge; er besorgt die Ausspeisung derselben nach den vorgeschriebenen Normen; er kauft das nöthige Getreide zum Backen des Tischbrotes, und alles zur Beheitzung des Instituts erforderliche Holz an; er verköstet die Gerichtsdiener, und sorgt, jedoch immer nur mit Genehmigung des Commissärs, für deren Anstellung, und Entlassung; er hat die Oberaufsicht über die Kleidungsstücke, und die Wäsche der Sträflinge, und führt darüber das zur Stellung der Rechnung nöthige Manual; er hält das für die Aufbewahrung der den Sträflingen eigenthümlich angehörigen Effekten bestimmte Depositorium in Ordnung, und führt auch hierüber das Manual. An ihn haben die übrigen Offizianten in Abwesenheit des Commissärs ihre Rapporte zu erstatten, und von ihm ihre Verhaltungs-Maßregeln zu erhohlen, die aber immer genau nach der Richtschnur der vorgeschriebenen Instruction erfolgen müssen. Der Hausmeister erstattet endlich seine Rapporte unmittelbar nur an

den Commissär, und erhält auch nur von demselben unmittelbar seine Verhaltungs-Befehle. Entfernen darf er sich nie ohne Vorwissen des Commissärs aus dem Straforte.

## §. 15.

### Instruction für die Werkmeister.

Zur Betreibung der von mir für die Criminal-Straforte angerühmten Arbeiten werden ein Spinnmeister, ein Tuchmachermeister, ein Walkermeister, ein Schuhemachermeister und ein Schneidermeister erfordert. Ihre Pflichten bestehen überhaupt darin: Sie müssen die ihnen zugetheilten Sträflinge zur Betreibung der einem jeden in seinem Fache angewiesenen Arbeiten sowohl als zur Erhaltung der Sicherheit und der vorgeschriebenen Ordnung stets unter besonderer Aufsicht haben; sie müssen dieselben mit allen Vortheilen und Kunstfertigkeiten hinreichend bekannt machen, welche zum vortheilhaftern Betriebe der für sie bestimmten Arbeiten erforderlich und nöthig sind. Sie haben zwar dieselben immer mit dem geeigneten Ernste, jedoch aber nie mit herrischem Uebermuth oder gar mit unmenschlicher Härte zu behandeln. Sie müssen dieselben mit Geduld und nachsichtsvoller

Güte in den wesentlichen Handwerksvortheilen unterrichten, auf die qualitätmässigste Erzeugung der bestellten Fabrikate unablässig dringen, aller Mißhandlungen, Beschimpfungen, oder gar eigenmächtiger körperlicher Züchtigungen gegen die ihnen anvetrauten Sträflinge sich völlig enthalten, und die Vergehungen derselben immer nur dem Commissär zur geeigneten Zurechtweisung oder Bestrafung anzeigen. Nie darf ein Werkmeister mit irgend einem Sträflinge in besondere Vertraulichkeit sich einlassen, den einen wie den andern hat er ganz gleich zu behandeln, und keinem darf er Etwas nachsehen, was der Execution der vorgeschriebenen Hausordnung nur im geringsten hinderlich seyn könnte. Er muß ferner die möglichste Sorge tragen, daß die nöthigen Maschinen, und Werkzeuge aus grober Fahrlässigkeit oder aus geflissentlicher Bosheit nie beschädiget, und verdorben werden, daß kein rohes Material zu Grunde gerichtet, oder unnütze verschleudert werde, sondern daß man vielmehr, zu Beförderung des höchstmöglichen Nutzens des Aerariums dasselbe stets sorgfältig verwende. Die Bestellungen für die zu erzeugenden Fabrikate erhalten die Werkmeister von dem Commissär, und mit diesem haben sie sich hierüber genau zu benehmen, und immer darauf fördersamst zu achten, daß die bestellten Waaren nicht nur zum Vor-

theile des Instituts, sondern auch ganz zur Zufriedenheit der Abnehmer ausfallen.

Unter diesen Werkmeistern hat nun der Spinnmeister, (dessen Pflicht es ist, den Betrieb der Leinenweberei und der Strickerei, so wie den aller Gattungen von Gespinnsten zu besorgen,) den Sträflingen die zu ihren Arbeiten erforderlichen rohen Materialien zuzutheilen, und die veredelten wieder selbst abzunehmen.

Er hat, mit Beiziehung der einschlägigen übrigen Werkmeister, wöchentlich, nach den angenommeneu Tarifen nnd vorgeschriebenen Tabellen, mit den Sträflingen über ihre geleisteten Arbeiten, und die Qualitätmäßigkeit derselben abzurechnen, und am Schlusse jeder Woche solche sodann dem Rechnungsführer zur weitern schon bestimmten Verfügung zu übergeben. Jeder der übrigen Werkmeister führt, nach dem ihm mitgetheilten Formulare, sein eigenes Buch über alle unter seiner Leitung verfertigten Arbeiten, und übergibt es am Schlusse der Woche dem Commissär, welcher es ihm, nach dem gehörigen davon gemachten Gebrauche, sonach wieder zustellt. Alle die Woche hindurch erzeugten und zur gänzlichen Verfertigung gediehenen Fabrikate haben die Werkmeister

dem Commissär zu übergeben, und übrigens auch für den vortheilhaften Absatz derselben selbst auch die möglichste Sorge zu tragen. In der Abwesenheit des Commissärs haben die Werkmeister den Hausmeister als ihren ersten Vorstand in jeder Hinsicht zu betrachten, und überhaupt ganz der dem Institute vorgeschriebenen Ordnung gemäß, von welcher jedem von ihnen, so wie auch jeder andern im Straforte funktionirenden Dienstes-Person, ein Exemplar zugetheilt wird, sich allezeit zu betragen.

## §. 16.

## Instruction für die Gerichtsdiener.

Die Pflichten der Gerichtsdiener bestehen hauptsächlich darin, daß sie auch ihrerseits zur Execution der dem Institute vorgeschriebenen Ordnung nach Kräften beitragen, und alles hindern, und beseitigen, was allenfalls dieselbe nur im geringsten stören könnte. In diesem Betrachte haben sie sich also genau mit derselben bekannt zu machen. Sie dürfen mit keinem der Sträflinge, mit keinem ihrer Anverwandten oder Freunde, unter welchem Vorwande, oder auf welche Art es auch immer sey, in die geringsten Verhältnisse treten, die entweder für die Sicherheit oder für die

gute Ordnung des Strafortes in irgend einer Beziehung nachtheilige Folgen hervorbringen könnten. Sie sollen jeden Sträfling ohne Unterschied zur genauesten Execution der vorgeschriebenen Ordnung, durch bescheidene und vernünftige Ermahnungen, keineswegs aber durch eigenmächtig angewandte Zwangsmittel anhalten; sie dürfen auch dann, wenn ihnen ein Sträfling allenfalls mit der geeigneten Achtung nicht begegnen würde, keine eigenmächtige Genugthuung sich verschaffen, sondern sie müssen deßhalb, wie in allen andern vorkommenden Fällen unverzüglich nmständliche und getreue Rapporte an den Commissär und, in dessen Abwesenheit, an den Hausmeister erstatten. Die Gerichtsdiener müssen überhaupt und ganz besonders in jedem Falle, in so ferne er auf die Erhaltung der Ordnung im Straforte Bezug hat, im besten Einverständnisse miteinander leben, in Erfüllung ihrer Dienstespflichteu sich einander wechselseitig unterstützen, und einer den andern dazu aufmuntern. Keiner von ihnen soll dem andern in der Unterlassung seiner Dienstespflichten etwas nachsehen; sondern stets muß einer den andern auf eine anständige und vernünftige Art dazu anhalten, und, wenn hier dieses nicht frommt, an den Commissär oder an den Hausmeister hievon unverzügliche Anzeige machen. Im Falle sich ein

Sträfling gewaltthätig und angreifend gegen einen Gerichtsdiener betragen, oder Handlungen unternehmen sollte, bei denen Gefahr auf den Verzug haftet; so steht es dem Gerichtsdiener allerdings zu, auch seine physischen Kräfte und diese zwar einzeln oder mit seinen Kameraden vereiniget, je nachdem es der Drang der Umstände erfordert, zur Vermeiduug größerer Uebel gegen den verwegenen Angreifer anzuwenden. Die Gerichtsdiener haben auch vorzüglich darauf zu sehen, daß das Wacht- und übrige Dienstpersonal die ihnen vorgezeichneten Pflichten genau erfülle, und daß keine der guten Ordnung zuwiderlaufende Handlung von ihnen versucht, und noch weniger ausgeführt werden könne. Stets muß in jedem Gange, auf dem Hofe, bei der Vertheilung der Kost, der Wäsche, bei der Schule, und überhaupt zur strengen Aufsicht und Beobachtung einer jeden von den Sträflingen zu verrichtenden Handlung einer von diesen Gerichtsdienern gegenwärtig seyn. Immer muß einer von ihnen in seiner Reihe die Nachtwache halten, und jeder haftet einzeln, so wie alle insgesammt für die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Innern des Strafortes. Das ganze Betragen eines jeden Sträflings, seine Reden und Aeußerungen haben die Gerichtsdiener ununterbrochen im Stillen zu bemerken, und hierüber ihre ge-

treuen Rapporte zu erstatten. Täglich Abends um sechs Uhr, nach dem Kostgeben, und an Sonn- und gebothenen Feiertagen um ein Uhr darf die Hälfte der im Straforte angestellten Gerichtsdiener ausgehen; bei diesem Ausgehen aber wechseln sie immer so ab, daß die eine Hälfte diesen, und die andere Hälfte den andern Tag diese Freiheit genießen kann. Ohne Vorwissen des Hausmeisters darf kein Gerichtsdiener aus dem Strafsorte sich entfernen, und Abends um zehn Uhr müssen alle zu Hause seyn. Nüchternheit, Unbestechlichkeit, Unpartheilichkeit, Verschwiegenheit, Thätigkeit, Schlauheit und Muth müssen die Gerichtsdiener als die vorzüglichsten und ihrem Charakter wesentlichsten Eigenschaften im höchsten Grade zu üben sich bestreben.

## §. 17.

### Instruction für das Wachtpersonal.

Das Wachtpersonal steht in dem Straforte selbst stets unter der Aufsicht und den Befehlen des Commissärs, und hat nur diesem in allen Fällen unbedingten Gehorsam zu leisten.

Von dem wachthabenden Personal darf sich kein Mann aus dem Straforte entfernen. Keiner

darf mit irgend einem der Sträflinge reden, oder sich mit solchem im Geringsten in eine Gemeinschaft oder in einen Verkehr einlassen. Die Gewehre des Wachtpersonals müssen stets gut geladen, und so verwahret seyn, daß nie ein Sträfling irgend einen Gebrauch davon machen kann. Das Wachtpersonal muß immer bereitet seyn, im Falle Bedürfens, zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung die nöthige Hülfe ungesäumt zu leisten. Die specielle Instruction der wachthabenden Posten ertheilt der Commissär eines jeden Strafortes übereinstimmend mit den lokalen Verhältnissen des Instituts.

## §. 18.

## Instruction für den Straforts-Curat-Priester.

Alle Bemühungen und Verrichtungen des Geistlichen sollen vorzüglich dahin zielen, bei den Sträflingen nach und nach ächte, moralische Besserung zu erzwecken. In dieser Hinsicht wird es ihm hier zur strengsten Pflicht gemacht, die möglichst genauen Kenntnisse von der moralischen Beschaffenheit eines jeden seiner Seelsorge hier anvertrauten Individuums sich zu erwerben. Diese nun wird er schon vorläufig er-

langen, wenn er die Lebensweise des Sträflings vor seinem Eintritt in den Strafort, wenn er seine Verbrechen, seine Strafe, und die Entscheidungsgründe, aus welchen ihm selbe zuerkannt wurde, und endlich sein ganzes Benehmen im Straforte selbst fleißig studirt, wenn er durch öftern Umgang, und wiederholte Unterredungen mit ihren Meinungen, Grundsätzen und herrschenden Leidenschaften sich bekannt und vertraut macht, und wenn er nichts unterläßt, was ihm dazu dienen könnte, die wahre und ungeheuchelte Denkungsart dieser verirrten Menschen so ganz zu durchforschen, und sodann seine Kanzelreden und Katechesen, seine Unterredungen mit den Sträflingen, seine ihnen oft zu wiederholenden Lehren, Ermahnungen und Tröstungen, und selbst seine Rapporte an den Commissär nach diesen strengen Beobachtungen und erprobten Erfahrungen ordnet. Uebrigens bestehen die gewöhnlichen und täglichen Functionen des Straforts-Priesters in der feierlichsten, für diese Menschenklasse besonders berechneten Haltung des täglichen Gottesdienstes, in dem Kranken-Besuche, in dem geistlichen Zuspruche und Seelen-Troste, in der Aufsicht über die Schule, und in der gewissenhaften Lehre aller Schulgegenstände, die ihm, nach dem Schulplane, ausschließend zu lehren anvertrauet sind.

## §. 19.

### Instruction für den Hausarzt und Chirurg.

Beide sind verbunden, wöchentlich zwei Mahl bestimmt, und zwar am Mittwoche und Sonnabende Morgens den Strafort zu besuchen, und sich allenthalben genau zu erkundigen, ob und in wie ferne irgend ein Sträfling ihres Beistandes bedarf. In momentanen Fällen müssen sie beide, ohne Zögerung, so oft erscheinen, als es der Drang der Umstände erfordert. Bei der Verordnung der Arzneimitteln, des Trunkes, der Kost und der Entschuldigung der Sträflinge, in so ferne solches auf ihre Arbeits-Pensa Bezug hat, haben sie nach ihrem eigenen Gewissen, nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen zu funktioniren, und dabei immer auf den Zweck der Strafe so wie auf das Beste des Aerariums die geeigneten Rücksichten zu nehmen. In dieser Hinsicht erfordert die genaue Erfüllung ihrer Pflichten, daß auch sie sich, so viel es nur immer thunlich ist, mit dem moralischen Charakter dieser Menschen etwas genauer bekannt zu machen suchen sollen.

## §. 20.

### Instruction für die Sträflinge selbst.

Die Bestimmung der Sträflinge im Straforte ist, die ihnen für ihre abgeurtheilten Verbrechen andictirten Strafen zu erdulden, und sich daselbst zu Menschen umzubilden, welche, nach überstandener Strafezeit, und wiedererlangter Freiheit, als rechtliche Unterthanen behandelt werden können.

Sie haben sich daher genau und pünktlich nach der ihnen in dieser Hinsicht im Straforte vorgeschriebenen Handlungsweise immer zu achten, und wohl zuzusehen, daß sie ja nicht durch irgend eine Verletzung der ihnen bestimmt vorgezeichneten Hausordnung noch größere und in solchen Fällen immer unvermeidliche Leiden, als nothwendige Folgen ihrer Widerspenstigkeit, sich zuziehen.

Die Sträflinge haben nicht allein dem Commissär, sondern auch allen übrigen im Straforte angestellten Dienstespersonen, als dem Rechnungsführer, dem Hausmeister, den Werkmeistern, den Gerichtsdienern, dem Hausgeistlichen, dem Arzte und Chirurgen mit ausgezeichneter Achtung zu begegnen, und ihnen in allen ihren Anweisungen

ohne Widerrede die pünktlichste Folge zu leisten. Glauben sie, daß sie auf irgend eine Art von einem oder dem andern Offizianten nicht so ganz rechtlich behandelt werden; so können sie mit der geziemenden Bescheidenheit darüber mit ihrer Beschwerde an den Commissär sich wenden: dann aber haben sie ganz ruhig dessen Anordnungen und Beschlüsse hierüber zu erwarten, und selbe auf das Pünktlichste zu befolgen.

Die Sträflinge haben sich immer ruhig, stille und eingezogen in den ihnen zur Arbeit und zur Wohnung angewiesenen Zimmern zu betragen, und keines derselben dürfen sie ungestraft verlassen. So wie sie in die Zimmer eingetheilt sind, können sie zwar unter sich sprechen, ihre Gespräche müssen aber von ganz gleichgültiger Art seyn, und keiner darf den andern mit Erzählungen von seinen verübten Verbrechen unterhalten, oder sonst anstössige und die gute Ordnung und Moralität störende Discurse führen. Ein Sträfling muß den andern in seiner Arbeit wechselsweise unterstützen, einer den andern sowohl hiezu, als auch zur pünktlichsten Befolgung der vorgeschriebenen Hausordnung liebevoll und bescheiden mahnen, und aufmuntern.

Kein Sträfling darf dem andern ein Klei-dungs-Stück oder irgend sonst Etwas von seiner Kost oder Arbeit ableihen oder vertauschen. Jeder derselben hat sich wit dem andern äußerst fried-fertig zu betragen. Wer den andern durch Worte oder Thaten beleidigt oder beschimpst, wer den audern Etwas entwendet oder vorenthält, muß auf das strengste bestraft werden. Jeder hat seine Arbeits-Geräthschaften, seine Wäsche, Kleidung, Betten und das ihm zur Arbeit zu-getheilte Material auf das Sorgfältigste zu ver-wahren, zu beobachten, und in dem besten Zu-stande zu erhalten. Wer hieran etwas entweder aus Bosheit oder aus grober Fahrlässigkeit ver-dirbt, muß den dadurch zugefügten Schaden er-setzen, und unterliegt überdieß noch den darauf gesetzten geeigneten Strafen.

Die Sträflinge müssen ihre Zimmer so wie ihre Körper, und auch alle ihnen zu ihrem Gebrauche zugetheilten Effekten und Geräthschaften im höchst möglich reinlichen Zustande stets zu erhalten suchen. Ein Vergehen gegen die Reinlichkeit wird unnach-sichtsvoll bestraft.

Das Komplottiren zur widerrechtlichen Er-langung der Freiheit, zu geflissentlichen Verletzun-

gen

gen der Hausordnung, und alle Versuche zur Störung der Sicherheit im Straforte werden auf das Strengste bestraft. Auch der Gebrauch zweideutiger und gefährlicher Instrumente, und selbst des Geldes so wie anderer als der zugetheilten Kleidungsstücke ist verbothen, und muß hier geahndet werden.

Mit ununterbrochenem Fleiße und mit der größten Anstrengung und Aufmerksamkeit müssen die Sträflinge alle ihnen zugetheilten Arbeiten den Erwartungen ihrer Vorgesetzten so ganz entsprechend verrichten, daß, auch bei der genauesten Prüfung derselben, sie sich keinerlei Rüge zuziehen können.

Bei dem Gottesdienste, in der Schule, bei der Arbeit, bei Verabreichung der Kost und des Trunkes, und bei allen Handlungen, welche zu verrichten die Sträflinge angewiesen werden, haben sie immer die größte Eingezogenheit, Ruhe und Ordnung zu beobachten. So wie sie im Sommer Morgens um fünf Uhr, und im Winter um sechs Uhr aufgestanden sind, haben sie sich ungesäumt anzukleiden, ihre Schlafstätten in Ordnung zu bringen, sich an dem dazu bestimmten Orte zu waschen, ihr Morgengebeth gemeinschaftlich zu

bethen, und dann ungesäumt zu der ihnen bestimmten Arbeit sich zu verfügen. Mit dieser beschäftigen sie sich nun, bis die Glocke zum Mittagessen ruft. Nach der ihnen zugetheilten Speise verrichten sie ihr Tischgebeth, dann verzehren sie ihre Kost, reinigen ihr Speisegeschirr, verwahren solches wieder an dem angewiesenen Orte, verrichten ihr Dankgebeth nach dem Essen, und begeben sich wieder an ihre Arbeit. Mit dieser beschäftigen sie sich bis die Glocke zur Abendsuppe ruft. Haben sie auch diese erhalten, so verzehren sie solche auf die nämliche Weise, wie die Mittags-Kost, und setzen dann ihre Beschäftigungen bis acht Uhr Abends fort. Nun enden sich diese; die Arbeiten selbst, das Arbeits-Material, und die Geräthschaften werden in Ordnung gebracht, es wird das Abendgebeth wieder laut gesprochen, man kleidet sich aus, und begibt sich zu Bette.

In jedem Zimmer besorgt stets ein von dem Commissär dazu besonders ernannter Sträfling die genaueste Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung. Dieser muntert die übrigen durch bescheidene, vernünftige Anmahnungen dazu auf, und meldet diejenigen, die sich dagegen sträuben sollten, unverzüglich; er bethet des Morgens, des Abends, vor und nach Tische jedes Mahl unter dem in jedem

Zimmer hangenden Kruzifix, auf den davorstehenden Bethstuhle kniend, vor, und alle übrigen bethen, in der Reihe herumkniend, mit der geziemenden Auferbaulichkeit nach. Eben so lies't er ihnen alle Sonnabende ihre Instruction nach verzehrter Nachtsuppe laut vor. Und so glaubt man nun, auch in dieser Hinsicht nichts vernachlässiget zu haben, was zur Handhabung und steten Aufrechthaltung der guten Ordnung, und besonders zur sichern Erreichung des vorgesetzten Strafzweckes ersprießlich nnd unumgänglich nothwendig erachtet werden kann.

Stimme hangenden Kompasse, auf den davorstehen-den Steuermanns tanzte, vor, und alle übrigen be-gleit, in der Nähe herumstehend, mit der größe-sten Aufmerksamkeit nach. Eben so ließ er ihm alle Commandeurs ihre Instruction nach ver-schiedener Wohlpfeife laut wer. Und so glaubt man nun, auch in dieser Hinsicht nichts versäumt zu haben, was zum Hauptzweck und seiner Feierlichkeit des guten Ordnung, und besonders zur höchsten Erreichung des vorgesetzten Geschäf-[illegible] und [illegible] nothwendig erachtet werden können.

*Nro. 1.*

# For-
## des Criminal-

| Nro. | Nahmen der Sträflinge. | Alter. | Ledig. | Verheurathet. | Profession. | Religion. | Größe. | Gesichts- und körperliche Bildung. | Besondere Merkmale. | Wohnort. | Geburtsort. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Sieger, Martin. | Jahre. 26 | Ledig. | — | Taglöhner. | Katholisch. | 5 Schuh, 6 Zoll. | Bleiche, hohe Stirne, lange, bucklichte Nase, aufgeblasene Wangen, kleinen aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, braune Augen, braune Haare und Augenbraunen, untersetzten Körperbaues. | Auf der rechten Hand an dem Zeigefinger eine Warze. | Laun, Landgerichts München. | Laun. |

## mular
## Straforts-Manuals.

| Stand der Eltern. | Prozessirende Behörde. | Kondemnirende Behörde. | Verbrechen. | Strafzeit. | Eintritt. | | | Zeit der Verurtheilung. | | | Austritt. | | | Art der Beschäftigung. | Betragen. | Besondere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Jahr. | Jahr. | Monat | Tag | Jahr | Monat | Tag | Jahr | Monat | Tag | | | |
| Taglöhners-Leute, und noch am Leben. | Landgericht Schwaben. | Appellations-Gericht München. | Strassenraub. | 10 | 1810. | May. | 3. | 1810. | May. | 1. | 1810. | May. | 1. | Tuchweber. | Verwegen und aufbrausend. | Versuchte schon zwei Mahl auszubrechen. |

*Nro.* 2.

nach wöchentlich abzurechnen hat.

| Haupt-Tabelle. Nro. | Nahme | en- ent n. | Also Ueber- verdienst. | | | Hievon ist disponibl | | | Haben zu ersezen an Geld. | | | mit Fasttägen. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dl | fl. | kr | dl | fl. | kr | dl | fl. | kr | dl | Dienstag. | Donnerst. | Samstag. | Montag. | Mittwoch. |
| 1 | Zechl | = | 2 | 18 | = | 1 | 36 | = | = | = | = | = | = | = | = | = |
| 2 | Reitter | = | = | 30 | = | = | 24 | = | = | = | = | = | = | = | = | = |
| 3 | Niederwin | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = |
| 4 | Zedernder | = | 1 | 12 | = | = | 48 | = | = | = | = | = | = | = | = | = |
| 5 | Zehntbaue | = | = | 18 | = | = | 12 | = | = | = | = | = | = | = | = | = |
| 6 | Schönwett | = | = | = | = | = | = | = | = | = | 2 | = | = | = | = | = |
| 7 | Mayr, Ja | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | — | 1 | 1 | 1 | — |

*Nro.* 3.

y.

= Wirkerlohn.

| Von Nro. 4 oder Kommißtuch. | Ni= 4 | | Von Pferde= Decken. | Von feinen Decken. | Von besonders feinen breiten Decken. |
|---|---|---|---|---|---|
| r das Stück. | | | | | |
| 7 kr. | | | 10 kr. | 14 kr. | 22 kr. |

*Nro.* 4. f

e n = S p i

| Zw… auf zwei… Militär = B… | | Zwirn extra feine Decken. | | Ko… gestrichene Gespinste …erlich sind. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Reiß = und Kardätscher = Lohn. | Spinner = und | Spinner = und Zwirner = Lohn. | Einschlag = Spinner = Lohn. | Reiß = und … zu 7 et 8 Strennen. | Das Pfund zu 9 et 10 Strennen. | Das Pfund zu 11 et 12 Strennen. |
| Pf… | | Pfund. | | …n Strenn. | | |
| $2\frac{1}{2}$ kr. | 5 | $6\frac{1}{2}$ kr. | $3\frac{1}{2}$ kr. | 3 $\frac{3}{4}$ kr. | 3 kr. | $3\frac{1}{2}$ kr. |
| | | | | | | |

*Nro.* 5

## …twollen-Webereyen.

| Halb-Pique mit | Atlas-Streifen. | Leinene Tüchel. | Baumwollene Tüchel. | Hamand. | Kattun. | Wallis. | Tischzeug. auf 2 Theil. | Leinwand. | Handtücher. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | | = | = | = | = | = | = | = | = |
| 7 | | = | = | = | = | = | = | 4 | = |
| 8 | | = | = | = | = | = | 6 | 4 | = |
| 9 | | = | = | = | = | = | 6 | 5 | = |
| 10 | | = | = | = | = | = | 7 | 5 | = |
| 11 | | = | = | = | = | = | 7 | 6 | = |
| 12 | | 7 | 8 | = | = | = | 8 | 6 | 6 |
| 13 | | 7 | 8 | = | = | = | 8 | 7 | 6 |
| 14 | [illegible] | 8 | 9 | 7 | 8 | 10 | 9 | 7 | 7 |
| 15 | [illegible] | 8 | 9 | 7 | 8 | 10 | 9 | 8 | 7 |
| 16 | [illegible] | 9 | 10 | 7 | 9 | 11 | 10 | 8 | 8 |
| 17 | [illegible] | 9 | 10 | 8 | 9 | 11 | 10 | 9 | 8 |
| 18 | [illegible] | 10 | 11 | 8 | 9 | 12 | 12 | 9 | 9 |
| 19 | [illegible] | 10 | 11 | 9 | 10 | 12 | 12 | 9 | 9 |
| 20 | [illegible] | 10 | 11 | 9 | | 14 | 13 | 9 | 11 |
| 21 | [illegible] | 11 | 12 | 10 | | 14 | 13 | 10 | 11 |
| 22 | [illegible] | 11 | 12 | 10 | | 15 | 14 | 10 | 12 |
| 23 | | 12 | 13 | 11 | | 15 | 14 | 11 | 12 |
| 24 | | 13 | 14 | 11 | | 17 | 15 | 12 | 13 |
| 25 | | 14 | 15 | 12 | | 18 | 16 | 13 | 14 |
| 26 | | 15 | 16 | 12 | | 19 | 17 | 14 | 15 |
| 27 | | 16 | 17 | 13 | | 20 | 18 | 15 | 16 |
| 28 | | 18 | 19 | 14 | | 22 | 19 | 16 | 17 |

*Nro. 6.*

nge.

| Haupt = Tabelle. | Arbeits = Tabelle. | Nahmen der Sträflinge. | Strafmittel die Nachlaßizen, oder Entschuldigung: Strafen. Geld den ...posi= ...m. | | Am Leib mit | | Sind entschuldiget worden auf | | | | Anmerkungen des übrigen Betragens der Sträflinge. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nro. | | | ...r | ...dl | Fasttage. | Schläge. | Tage. | Wochen. | Immer. | Warum. | Im Fleiße, und Betragen |
| 1 | 1 | Lechel, Alois. | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 2 | — | Zotz, Franz | — | — | — | — | — | — | 1 | Spuhleu. | |
| 3 | 2 | Drengler, Jakob | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 4 | 3 | Eberl, Stephan | — | — | 12 | — | 3 | 9 | — | Krank. | |
| 5 | 4 | Mair, Joseph | — | — | — | — | — | — | — | — | |

*Nro.* 2.

nach wöchentlich abzurechnen hat.

| Haupt-Tabelle. Nro. | Nahme | ...en-...ent...n. dl | Also Ueber-verdienst. fl. | kr | dl | Hievon ist disponibl fl. | kr | dl | Haben zu ersezen an Geld. fl. | kr | dl | mit Fasttägen. Dienstag. | Donnerst. | Samstag. | Montag. | Mittwoch. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Zechl | : | 2 | 18 | : | 1 | 36 | : | : | : | : | : | : | : | : | : |
| 2 | Reitter | : | : | 30 | : | : | 24 | : | : | : | : | : | : | : | : | : |
| 3 | Niederwin | : | : | : | : | : | : | : | : | : | : | : | : | : | : | : |
| 4 | Zederndor | : | 1 | 12 | : | : | 48 | : | : | : | : | : | : | : | : | : |
| 5 | Zehntbaue | : | : | 18 | : | : | 12 | : | : | : | : | : | : | : | : | : |
| 6 | Schönwett | : | : | : | : | : | : | : | : | : | 2 | : | : | : | : | : |
| 7 | Mayr, Ja | : | : | : | : | : | : | : | : | : | : | — | 1 | 1 | 1 | — |

ige An

ngen e enste.

| Haupt-Tabell[e] | …[ ]. 23. | | 30. | | 7. | | September. 8. | | 15. | | 22. | | 29. | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nro. | [f]l. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | dl. |
| 1. | — | 38½ | — | 34 | — | 44 | 2 | 2 | 1 | 55 | 1 | 20 | 1 | 48 | 30 | 59 | 2 |
| 2. | — | 37 | — | 44 | — | 30 | — | 21 | — | — | — | — | — | — | 8 | 28 | — |
| 3. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 13½ | — | — | — | 13 | 2 |

N

eige

äfling

| Haupt= Tabelle. | July. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 14. | | 21. | | 28 |
| Nro. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. |
| 1. | — | — | — | — | — |
| 2. | — | — | — | — | — |
| 3. | — | — | — | — | 23 |

Nro.

ge

übe au

| Haupt-Tabelle. | | Ju | | |
|---|---|---|---|---|
| | | 14. | | |
| Nro. | kr. | fl. | kr. | fl. |
| 1. | — | — | — | — |
| 2. | — | — | — | — |
| 3. | — | — | — | — |
| 4. | — | — | — | — |

Nro. 13. Formular des Belobungsbuches.

| Nahme des Sträflings. | Ursache der Belohnung. | Art der Belohnung. | Tag der zuerkannten und exequirten Belohnung. |
|---|---|---|---|
| Erdl, Jakob | Wegen ausgezeichneten Arbeitsfleiß, ruhigen und moralischen Betragen. | Durfte sich von seinem erworbenen Ueberverdienste eine silberne Sackuhr ankaufen, die er auch tragen darf. | 2. Juli, 1810. |
| Pindel, Alois | Wegen besonders erworbener Fertigkeit im Tuchweben. | Durfte sich von seinem Ueberverdienst eine blautüchene Joppe ankaufen, die er an Sonn- und Feiertagen tragen darf. | 3. Juli, 1810. |
| Deiblin, Anna | Wegen äusserst sittsamen Betragen, und Arbeitsfleiß. | Wurde als Zimmer-Aufseherin aufgestellt, und erhält täglich eine halbe Maß Bier. | 6. Oktober, 1810 |

*Nro. 14.* Formular des Strafbuches.

| Nahme des Sträflings. | Ursache der Bestrafung. | Art der Bestrafung. | Tag der andiktirten und exequirten Strafe. |
|---|---|---|---|
| Diebold, Joseph | Wegen Raufen und Schimpfen. | 10 Karbatsch=streiche ad posteriora. | 19. Juli, 1810. |
| Widmann, Ursula | Wegen Zanken und Streiten. | Mußte zwei Stundenlang den Maulkorb tragen. | 20. Mai, 1810. |
| Kuttentruer, Alois | Wegen unternommenen gewaltsamen Ausbruch. | Wurden ihm die Springer u. Kugeln angeschlagen. | 12. Oktober, 1810. |
| Bräsin, Anna | Wegen unverschämten Betragen, und verführerischen, zügellosen Gesprächen. | Wurde im Kerker 8 Tage lang mit schmaler Kost abgebüßt. | den 9. September, 1810. |

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weveld, Johann Baptist von

Freymüthige Gedanken über die Verminderung der Criminal-Verbrechen

München 1810

Crim. 279
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395866-7